



**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

**Unterhaltsrechtliche Begleitung in die Volljährigkeit durch
MitarbeiterInnen des Sachgebiets BPV/BAV
(§ 18 Abs. 4 SGB VIII)**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Corinna Rößler

Studienjahr 2012/2013

Erstgutachter: Herr Diethelm Mauthe
Zweitgutachterin: Frau Susanne Kawetzki

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Die Aufgaben des Sachgebiets Beistandschaft während der Minderjährigkeit der Unterhaltsberechtigten	2
2.1 Die Beistandschaft	2
2.1.1 Voraussetzungen	3
2.1.2 Aufgaben des Beistands	3
2.1.2.1 Feststellung der Vaterschaft	4
2.1.2.2 Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen	5
2.1.3 Ende der Beistandschaft	6
2.2 Beratung und Unterstützung nach § 52a und § 18 SGB VIII	7
2.3 Beurkundung nach § 59 SGB VIII	9
3 Beratung und Unterstützung ab Volljährigkeit nach § 18 Abs.4 SGB VIII	9
3.1 Beratung und Unterstützung als eigenständige Dienstleistung	11
3.2 Befugnisse des Jugendamtes als Berater und Unterstützer	14
3.3 Beratungs- und Unterstützungsangebot	20
3.4 Auskunftsanspruch der Beteiligten	22
4 Grundlagen des Unterhaltsrechts	23
4.1 Arten von Unterhalt	23
4.1.1 Barunterhalt	23
4.1.2 Betreuungsunterhalt	24
4.2 Systematik der Düsseldorfer Tabelle	24
4.3 Systematik der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien	25

5	Berechnung des Volljährigenunterhalts	27
5.1	Unterhaltsanspruch	27
5.1.1	Privilegierte Volljährige	27
5.1.2	Nicht privilegierte Volljährige	28
5.1.2.1	Übergangszeit zwischen Schulausbildung und Erstausbildung	28
5.1.2.2	Erstausbildung	29
5.1.2.3	Zweitausbildung	29
5.2	Bedarf	30
5.2.1	Wohnhaft im Haushalt der Eltern	31
5.2.2	Wohnhaft im eigenen Haushalt	31
5.3	Bedürftigkeit	32
5.3.1	Einkommen des Volljährigen	32
5.3.1.1	Ausbildungsvergütung	32
5.3.1.2	Schüler- und Studenteneinkünfte	33
5.3.1.4	Kindergeld	33
5.3.2	Einsatz des Vermögens des Unterhaltsberechtigten	34
5.4	Leistungsfähigkeit	34
5.4.1	Berechnung des bereinigten Nettoeinkommens	35
5.4.2	Selbstbehalt	35
5.4.3	Einsatz des Vermögens des Unterhaltspflichtigen	36
5.5	Rangverhältnisse und Mangelfall	36
5.5.1	Rangfolge nach § 1609 BGB	37
5.5.2	Berechnung des Mangelfalls	37
5.5.2	Auswirkungen auf den Unterhalt der Volljährigen	37
5.6	Haftungsanteile	38
5.6.1	Berechnung des Haftungsanteils	38
5.6.2	Berücksichtigung anderer Unterhaltsverpflichtungen	38
5.7	Berechnungsbeispiel	39

6	Verjährung und Verwirkung von Unterhaltsansprüchen	41
7	Titulierung des Kindesunterhalts über die Volljährigkeit hinaus	43
8	Beratungshilfe	44
9	Ausgestaltung in der Praxis anhand von Beispielen	47
10	Schlusswort	52
Anlagen		
A	Urkunde Volljährigkeit	54
B	Antrag auf Beratung und Unterstützung ab Volljährigkeit	55
C	Auskunftsersuchen an den Unterhaltsverpflichteten	59
D	Fragebogen	60
E	Gerichtsurteil OLG Hamm	62
Literaturverzeichnis		65
Erklärung		68

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BPV	Beistandschaft/Pflegschaft/Vormundschaft
JA	Jugendamt
S.	Seite
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achtes Buch
z.B.	zum Beispiel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit werden in dieser Arbeit in der Regel die männlichen Wortformen verwendet.

1 Einleitung

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Studienanfänger deutlich gestiegen. Immer mehr Menschen erlangen einen Hochschulabschluss, sodass Bund und Länder für einen Ausbau der Studienplätze gesorgt haben. Im Jahr 2012 haben 470.000 Menschen ein Studium aufgenommen, und im Jahr 2013 ist mit einem Anstieg auf 490.000 Studienanfängern zu rechnen. Diese positive Entwicklung soll in den nächsten Jahren auf diesem hohen Niveau bleiben.¹

Im Laufe der Jahrhunderte hat sich das Familienbild fortlaufend verändert. Aus diesem Grund sind heutzutage verschiedene Fallkonstellationen, wie z.B. Alleinerziehende und Patchworkfamilien, in der Gesellschaft ebenso anerkannt wie eine klassische Familie. In diesem Zusammenhang hat sich die Zahl der Kinder, die nicht mit beiden Elternteilen zusammenleben, deutlich erhöht.² Aufgrund der Unterhaltsverpflichtung der Eltern gegenüber ihren Kindern hat die Unterhaltsfrage besondere Bedeutung gewonnen, denn gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Unsicherheit wird die finanzielle Absicherung immer wichtiger. Der Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder ist in der Gesellschaft längst selbstverständlich geworden. Jedoch besteht oft keine Klarheit darüber, ob auch ein volljähriges Kind noch Anspruch auf Unterhalt hat.

Nach Eintritt der Volljährigkeit ändert sich an den tatsächlichen Verhältnissen des jungen Volljährigen meist nicht viel. Er wird zwar rechtlich selbständig, bleibt aber im Regelfall weiterhin finanziell von den Eltern abhängig. Viele Volljährige besuchen auch über das 18. Lebensjahr hinaus eine allgemeinbildende Schule, wohnen dabei aber weiterhin bei ihren Eltern oder einem Elternteil. Im Anschluss daran nehmen einige ein kostenaufwendiges Studium auf, für das sie meist das Elternhaus verlassen und sich eine eigene Wohnung nehmen müssen. Ferner ist es

¹ Vgl. <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/positiver-trend-zum-studium-haelt-an-kultusministerkonferenz-veroeffentlicht-vorausberechnung.html>.

² Vgl. http://www.planet-wissen.de/alltag_gesundheit/familie/stieffamilien/familiengeschichte.jsp.

durchaus möglich, dass ein volljähriges Kind, das bereits eine Berufsausbildung absolviert, mit seinen daraus erzielten Einkünften seinen Lebensbedarf nicht vollständig decken kann. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, inwiefern auch ab Volljährigkeit noch ein Anspruch auf Unterhalt besteht.

In diesem Zusammenhang wenden sich besonders die alleinerziehenden Elternteile oder jungen Volljährigen an das Jugendamt, wenn sie bezüglich ihres Unterhaltsanspruches Fragen haben und Unterstützung benötigen.

In dieser Arbeit soll auf die Frage eingegangen werden, inwiefern das Jugendamt dem Kind nach der Minderjährigkeit auch in der Volljährigkeit Hilfe in unterhaltsrechtlichen Angelegenheiten gewähren kann und wie sich diese Hilfe auszugestalten vermag.

Dabei wird zuerst auf die Tätigkeiten des Jugendamtes während der Minderjährigkeit eingegangen, um dann vergleichsweise die Hilfsmöglichkeiten ab Volljährigkeit betrachten zu können. Außerdem wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Unterhaltsanspruch ab Volljährigkeit weiterbesteht und wie sich dieser errechnet. Ebenso werden einige Besonderheiten ab der Volljährigkeit bezüglich der Verjährung, der Titulierung einer Unterhaltsverpflichtung und der Beratungshilfe erläutert. Schließlich wird anhand von Beispielen dargestellt, wie sich die Beratung und Unterstützung ab Volljährigkeit in der Praxis ausgestaltet.

2 Die Aufgaben des Sachgebiets Beistandschaft während der Minderjährigkeit der Unterhaltsberechtigten

Mit Mitarbeiter des Sachgebiets Beistandschaft nehmen während der Minderjährigkeit verschiedene Aufgaben wahr. Diese sollen nachfolgend erläutert werden.

2.1 Die Beistandschaft

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform im Jahre 1998 wurde die gesetzliche Amtspflegschaft abgeschafft und die Beistandschaft eingeführt. Dadurch wurde die Stellung der nichtehelichen Kinder sowie

die der Eltern deutlich gestärkt, da nach bisherigem Recht mit der Geburt nichtehelicher Kinder automatisch die gesetzliche Amtspflegschaft eintrat und die Beistandschaft fortan auf freiwilliger Basis beruht. Die Beistandschaft ist seither in den §§ 1712 – 1717 BGB geregelt.³

2.1.1 Voraussetzungen

Für die Einrichtung einer Beistandschaft muss dem Jugendamt ein schriftlicher Antrag zugehen, der als Initiative eines Elternteils zu verstehen ist.⁴ Für das Erfordernis der Schriftlichkeit ist gemäß § 126 Abs. 1 BGB die eigenhändige Unterschrift des antragstellenden Elternteils notwendig. In der Praxis wird häufig ein vom Jugendamt zur Verfügung gestelltes Antragsformular genutzt.⁵

Antragsberechtigt im Sinne von § 1713 BGB ist der Elternteil, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht. Möglich ist dabei auch die sogenannte pränatale Beistandschaft. Danach kann die werdende Mutter bereits vor der Geburt einen Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft stellen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist derjenige Elternteil antragsberechtigt, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Zudem regelt § 1717 BGB, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben muss.

Gemäß § 1714 BGB tritt die Beistandschaft ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht. Der automatische Eintritt der Beistandschaft setzt jedoch voraus, dass die genannten Bedingungen erfüllt sind.⁶

2.1.2 Aufgaben des Beistands

Das Jugendamt wird nach § 55 SGB VIII Beistand und überträgt die Ausübung dieser Aufgabe einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Diese werden gemäß § 55 Abs. 3 S. 2 SGB VIII im Rahmen ihrer Aufgaben zum gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen.

³ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rdnr. 9.

⁴ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rdnr. 67.

⁵ Vgl. Meysen, Beginn und Ende von Beistandschaften, JAmt 03/2008, Nr. 1.

⁶ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rdnr. 79.

Diese gesetzliche Vertretung schränkt die elterliche Sorge im Hinblick auf § 1716 BGB jedoch nicht ein. „Beistand und Elternteil sind also nebeneinander handlungsbefugt.“⁷ Eine Ausnahme besteht jedoch für das gerichtliche Verfahren. Durch die Vertretung des Beistands wird der sorgeberechtigte Elternteil gemäß § 173 FamFG im Abstammungsverfahren und gemäß § 234 FamFG im Unterhaltsverfahren von der Vertretung ausgeschlossen. Somit ist der Beistand in einem Prozess allein vertretungsbefugt.⁸

Zum Aufgabenkreis des Beistands gehört gemäß § 1712 BGB die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Die Tätigkeit des Beistands kann auf eine Aufgabe beschränkt werden. Daher „tritt die Beistandschaft nur in dem Umfang ein, in dem der antragstellende Elternteil sie wünscht.“⁹

2.1.2.1 Feststellung der Vaterschaft

Die Feststellung der Vaterschaft ist von großer Bedeutung. Die Kenntnis der eigenen Abstammung ist grundlegend für die persönliche Entwicklung des Einzelnen. Aber auch im Hinblick auf die finanzielle Absicherung des Kindes ist die Feststellung der Vaterschaft wichtig. Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Kind entsteht erst, wenn die Vaterschaft festgestellt ist. Daraus leitet sich der Anspruch des Kindes aus dem Unterhalts- und Erbrecht ab.¹⁰

Die Feststellung der Vaterschaft kann auf verschiedene Weisen erfolgen. Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet, so gilt ihr Ehemann gemäß § 1592 Abs. 1 BGB als rechtlicher Vater. Bei einem nichtehelich geborenen Kind kann die Feststellung der Vaterschaft entweder durch die Anerkennung der Vaterschaft oder durch die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft erfolgen. Nach § 1592 Abs. 2 BGB kann der Vater seine

⁷ Jugendhilferechtliche Fälle für Studium und Praxis, S. 85, Rdnr. 127.

⁸ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rdnr. 55.

⁹ Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rdnr. 52.

¹⁰ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Die Beistandschaft, Nr. 2.

Vaterschaft freiwillig anerkennen. Die Wirksamkeit dieser Anerkennung hängt jedoch von der Zustimmung der Mutter gemäß § 1595 BGB ab. Sowohl die Anerkennung als auch die Zustimmung müssen nach § 1597 BGB öffentlich beurkundet werden.¹¹ Die öffentliche Beurkundung kann durch den Notar, das Amtsgericht, das Standesamt, das Jugendamt, das zuständige Gericht oder im Ausland durch Konsularbeamte erfolgen.¹² Außerdem sind beide Erklärungen auch schon vor der Geburt des Kindes möglich.

Sollte der vermutliche Vater jedoch nicht zur freiwilligen Anerkennung bereit sein, kann der Beistand den Eltern nahe legen, ein privates Gutachten einzuholen. Falls dieser Rat zu keinen Auswirkungen führt, leitet der Beistand nach vorheriger Absprache mit der Mutter im Namen des Kindes Klage auf Feststellung der Vaterschaft gemäß § 1600d BGB ein und vertritt das Kind im gerichtlichen Verfahren.¹³ Zuständig für die Feststellung ist das Familiengericht im Verfahren in Abstammungssachen nach §§ 169 – 185 FamFG.¹⁴

2.1.2.2 Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Eine wichtige Aufgabe des Beistands ist auch die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes. Er ist aber nicht legitimiert, Ansprüche mit Unterhaltersatzfunktion wie beispielsweise Renten- oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Auch darf er keine Unterhaltsansprüche einfordern, die auf einen Träger der Sozialleistung übergegangen sind. Allerdings kann dieser Anspruch treuhänderisch auf das Kind zurückübertragen und dann vom Beistand geltend gemacht werden.¹⁵ Träger der Sozialleistung sind die Unterhaltsvorschusskasse, das Sozialamt und das Jobcenter.

¹¹ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rdnr. 37+38.

¹² Vgl. Brudermüller in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 1597, Rdnr. 1.

¹³ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Die Beistandschaft, Nr. 2.

¹⁴ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rdnr. 39.

¹⁵ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rdnr. 50+51.

Voraussetzung für die Entstehung eines Unterhaltsanspruchs ist die Feststellung der Vaterschaft, da erst zu diesem Zeitpunkt die Rechtswirkungen der Vaterschaft geltend gemacht werden können.¹⁶

Der Beistand fordert den Unterhaltspflichtigen dazu auf, Auskunft über sein Einkommen zu geben, um im Rahmen dessen Leistungsfähigkeit die Höhe der Unterhaltsverpflichtung zu errechnen. Ist der Unterhaltspflichtige freiwillig damit einverstanden, sollte die Unterhaltsverpflichtung in öffentlicher Urkunde anerkannt werden.¹⁷ Die Beurkundung kann bei einem Jugendamt, einem Notar oder einem Amtsgericht vorgenommen werden. Der Vorteil der Titulierung besteht darin, dass bei Zahlungsverweigerungen die Unterhaltsansprüche beispielsweise durch Zwangsvollstreckungen und Lohnpfändungen durchgesetzt werden können.

Sollte der Unterhaltsverpflichtete nicht zu einer freiwilligen Beurkundung bereit sein, kann der Beistand das gerichtliche Unterhaltsverfahren einleiten.¹⁸ Auch wenn der Beistand gemäß § 234 FamFG in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren allein handlungsberechtigt ist, sollte er seine Vorgehensweise vorher mit dem Antragsteller absprechen, da gemäß § 1716 BGB die elterliche Sorge nicht eingeschränkt ist. Im Zweifelsfall hat der antragstellende Elternteil jederzeit die Möglichkeit, die Beistandschaft zu beenden.¹⁹

2.1.3 Ende der Beistandschaft

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, die zum Ende einer Beistandschaft führen.

Zum einen wird die Beistandschaft gemäß § 1715 Abs. 1 BGB beendet, wenn der Antragsteller dies schriftlich beim Jugendamt beantragt. Dadurch wird der Charakter der Beistandschaft als freiwilliges

¹⁶ Vgl. Scholz in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 3.

¹⁷ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Die Beistandschaft, Nr. 3.

¹⁸ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Die Beistandschaft, Nr. 3.

¹⁹ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rdnr. 55.

Hilfsangebot verdeutlicht, da der Antragsteller jederzeit ohne Angabe von Gründen die Beendigung verlangen kann.²⁰

Außerdem ist die Beistandschaft gemäß § 1715 Abs. 2 BGB auch beendet, wenn der Antragsteller die in § 1713 BGB genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der antragstellende Elternteil nicht mehr die alleinige Sorge oder die Obhut über das Kind hat. Beendigungsgründe stellen daher auch die Volljährigkeit des Kindes, Tod des Kindes oder des Antragstellers, oder eine Adoption dar. Die Voraussetzung entfällt ebenfalls, wenn das Kind ins Ausland verzieht.²¹

Durch den Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils endet die Beistandschaft jedoch nicht automatisch, da gegebenenfalls noch die Vaterschaft festzustellen ist und Forderungen aus rückständigem Unterhalt gegenüber den Erben erwirkt werden können.²² Allerdings ist auch zu prüfen, ob gegen unterhaltspflichtige Verwandte Ansprüche im Wege der Ausfall- oder Ersatzhaftung geltend gemacht werden können, falls der andere Elternteil im Rahmen seiner Ausfallhaftung nicht in der Lage ist, für den gesamten Bedarf des Kindes aufzukommen.²³

Ebenfalls tritt das Ende der Beistandschaft gemäß § 1716 S. 2 i.V.m. § 1918 Abs. 3 BGB bei Erledigung einer Aufgabe ein, für die eine Beistandschaft beantragt wurde. Eine Beendigung kommt daher bei einer rechtskräftigen Feststellung der Vaterschaft in Betracht, jedoch nicht bereits mit der Titulierung von Unterhaltsansprüchen.²⁴

2.2 Beratung und Unterstützung nach § 52a und § 18 SGB VIII

Zum Aufgabengebiet des Sachgebiets BPV gehört neben der Beistandschaft auch die Beratung und Unterstützung. Mit diesen Tätigkeiten wurde die sogenannte Drei-Stufen-Hilfe entwickelt.

²⁰ Diederichsen in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 1715, Rdnr. 2.

²¹ Vgl. Diederichsen in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 1715, Rdnr. 5.

²² Vgl. Meysen, Beginn und Ende von Beistandschaften, JAmt 03/2008, Nr. 6.

²³ Vgl. Rechtsgutachten DIJUF, S. 181f., JAmt 2003.

²⁴ Vgl. Meysen, Beginn und Ende von Beistandschaften, JAmt 03/2008, Nr. 8.

Zunächst muss das Jugendamt gemäß § 52a SGB VIII unverzüglich nach der Geburt eines nichtehelich geborenen Kindes der Mutter Beratung und Unterstützung anbieten. Diese Hilfe erstreckt sich insbesondere auf die Vaterschaftsfeststellung und auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Nur wenn die Mutter dieses Angebot annimmt, erhält sie einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII. § 52a SGB VIII stellt daher nur die Vorstufe zu der Leistung nach § 18 SGB VIII dar. Es ist ein gesetzlicher Auftrag, dass das Jugendamt mit dem Unterstützungsangebot auf die Mutter zugeht und nicht wartet, bis diese ihren Anspruch geltend macht.²⁵

Nach § 18 Abs. 1 S. 1 SGB VIII haben Mütter und Väter, die die alleinige Sorge tragen, einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge. Die Aufgabenkreise der Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 1 S. 1 SGB VIII und der Beistandschaft nach § 1712 BGB sind daher partiell deckungsgleich, weshalb die Aufgabe nach § 18 Abs. 1 S. 1 SGB VIII auch als „kleine Beistandschaft“ bezeichnet werden könnte. Der Unterschied besteht im Wesentlichen darin, dass eine rechtliche Vertretung durch den Beistand bei der Beratung und Unterstützung ausgeschlossen ist.²⁶

Auf der dritten Hilfestufe folgt die Beistandschaft, falls die Beratung und Unterstützung nicht ausreichen sollte.²⁷

§ 18 SGB VIII enthält noch weitere Anspruchsarten. So haben alleinerziehende Mütter und Väter gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche nach § 1615I BGB. Außerdem haben nicht miteinander verheiratete Mütter und Väter gemäß § 18 Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung. Ferner können Kinder und Jugendliche gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII ihren

²⁵ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rdnr. 19.

²⁶ Vgl. Kunkel in SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, § 18, Rdnr. 7.

²⁷ Vgl. Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 18, Rdnr. 19.

Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 BGB geltend machen. Schließlich hat ein junger Volljähriger bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

2.3 Beurkundung nach § 59 SGB VIII

Durch § 59 SGB VIII wird die Urkundsperson des Jugendamtes dazu befugt, verschiedene Beurkundungen vorzunehmen. Nach § 59 Abs. 3 SGB VIII müssen geeignete Beamte und Angestellte für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ermächtigt werden. Diese sind in Abs. 1 S. 1 aufgeführt. In den meisten Fällen werden Beurkundungen in der Praxis im Zusammenhang mit Vaterschaftsfeststellungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgerechterklärungen aufgenommen.

Die Beurkundung einer Unterhaltsverpflichtung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII ist auch für volljährige Kinder möglich, sofern diese zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Zwangsvollstreckung gemäß § 60 Abs. 1 SGB VIII ist möglich bei Urkunden, die eine Unterhaltsverpflichtung nach § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 + 4 SGB VIII enthält. Voraussetzung ist allerdings, dass die Urkunde die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und sich der Schuldner darin der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

3 Beratung und Unterstützung ab Volljährigkeit nach § 18 Abs. 4 SGB VIII

Die Beratung und Unterstützung hat in der Praxis der Jugendämter an großer Bedeutung gewonnen. Für viele Elternteile ist sie eine Alternative zur Beistandschaft, für junge Volljährige die einzige Möglichkeit als kostenfreie Hilfestellung zur Geltendmachung ihres Unterhaltsanspruches.

In der Rechtsprechung gibt es keine einheitliche Definition für den Begriff „Beratung und Unterstützung“. Dieser kann anhand von unterschiedlichen Ansätzen ausgelegt werden. Um ein Verständnis dafür zu bekommen, soll dieser Begriff zunächst näher erläutert werden:

„Beratung ist eine verbale Hilfe bei der Bewältigung von Problemen, seien sie rechtlicher oder tatsächlicher Art (Rechts- und Lebensberatung)...Unterstützung ist eine über den verbalen Rat hinausgehende Hilfe („helfende Beziehung“). Sie umfasst Information, Begleitung, Belehrung, Recherche, Berechnung, Mitwirkung bei der Korrespondenz.“²⁸

Der Bericht über das Forschungsprojekt über die neue Beistandschaft vom Landeswohlfahrtsverband Baden enthält ebenfalls Auslegungen zu diesem Begriffspaar.

„Beratung im Sinne von Auskunft und Information ist ein Vorgang zwischen einem Leistungsträger und einem Einzelnen, wobei das Ziel eine erschöpfende Orientierung des Bürgers über seine Rechte und Pflichten (nach dem SGB) ist. Diese Orientierung ist erreicht, wenn dem Bürger (Leistungsberechtigten) die für die Handhabung seiner Rechtsstellung notwendigen Entscheidungsgrundlagen vermittelt worden sind.

Beratung im Sinne von psychosozialer Beratung ist, dass der Berater eine einführende Beziehung zu den Ratsuchenden aufnimmt, die diesen ermöglicht, ihre Probleme zu offenbaren und ihr Erleben zum Ausdruck zu bringen. Diese Beratungsbeziehung zielt auf eine gemeinsame Klärung von belastenden Problemen, die Erarbeitung eines neuen Verständnisses sowie die Entwicklung von Lösungs- und/oder Veränderungsmöglichkeiten hin und kann als kommunikativer Prozess verzeichnet werden, der in einzelnen Fällen therapeutische Qualität erreichen kann.“²⁹

Aus diesen verschiedenen Definitionen wird ersichtlich, dass die Beratung und Unterstützung nicht nur rechtlicher, sondern auch methodischer Art sein kann.

Um die Bedeutung der Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 4 SGB VIII besser darstellen zu können, soll vergleichsweise auch auf Gesichtspunkte der Beistandschaft und der Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 1 SGB VIII eingegangen werden. Innerhalb des § 18 SGB VIII ist der Anspruch für junge Volljährige nach Abs. 4 neben dem Anspruch für allein sorgende Elternteile nach Abs. 1 gleichrangig.

²⁸ Kunkel in SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, § 18, Rdnr.4.

²⁹ Landeswohlfahrtsverband Baden, Das neue Recht der Beistandschaft in der Praxis, S.116.

In den nachfolgenden Punkten soll erläutert werden, welche Auswirkungen sich dadurch auf die Tätigkeit des Beistands ergeben und inwieweit das Jugendamt im Rahmen der Unterstützung für den jungen Volljährigen handeln darf. Außerdem soll dargelegt werden, welche dieser Tätigkeiten unter den Begriff der Beratung, und welche unter den Begriff der Unterstützung fallen.

3.1 Beratung und Unterstützung als eigenständige Dienstleistung

Das Aufgabenfeld des Beistands hat in den letzten Jahren ein neues Selbstverständnis erfahren. Durch die Veränderung des Aufgabenbereichs im Rahmen der Einführung der Beistandschaft im Jahre 1998 hat die Materie an Komplexität gewonnen und der Arbeitsaufwand ist deutlich gestiegen.³⁰ Durch den gestärkten Stellenwert der Beratung und Unterstützung sind die Anforderungen an den Beistand gestiegen. Die Tätigkeit der Beratung und Unterstützung ist in der Regel auch beim Beistand angesiedelt. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs nimmt dieser sowohl hoheitliche Tätigkeiten, z.B. als Urkundsperson wie auch Beratungs- und Unterstützungsaufgaben, die auf freiwilliger Zusammenarbeit basieren, wahr.³¹ Neben umfangreichen Rechtskenntnissen müssen die Mitarbeiter auch eine ausgeprägte Gesprächsführungs- und Beratungskompetenz besitzen sowie regelmäßig Fort- und Weiterbildungen besuchen.³²

Eine Beratung und Unterstützung kann aus verschiedenen Gründen geleistet werden.

Aus § 52a SGB VIII ergibt sich, dass das Jugendamt verpflichtet ist, unverzüglich nach Geburt eines nichtehelich geborenen Kindes der Mutter Beratung und Unterstützung anzubieten. Dieses Angebot soll aber nicht die Einrichtung einer Beistandschaft zum Ziel haben, sondern einen

³⁰ Landeswohlfahrtsverband Baden, Das neue Recht der Beistandschaft in der Praxis, S.7.

³¹ Vgl. Joos, Beistandschaft im Wandel, JAmt 05/2004, S. 221, I.1.b).

³² Vgl. DIJUF, Berater, Unterstützer und Beistand, S.11, Nr. 4.

gleichwertigen und eigenen Stellenwert erhalten.³³ Auch die Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII wird häufig im Vorfeld einer Beistandschaft in Anspruch genommen und führt dann zur Einrichtung dieser. Nach der Intention des Gesetzgebers sind die Beistandschaft nach § 1712 BGB und die Beratung und Unterstützung nach § 52a und § 18 SGB VIII als gleichwertig zu betrachten, da sie das gleiche Ziel verfolgen und sich „in der Praxis als erfolgreiche Mittel zur Feststellung der Vaterschaft und Realisierung von Unterhaltsansprüchen erwiesen“ haben.³⁴ Durch die nahezu gleichen Aufgabenkreise könnte die Beratung und Unterstützung auch als „kleine Beistandschaft“ bezeichnet werden. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass bei einer Beratung und Unterstützung eine gesetzliche Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist.³⁵

Aus diesem Grund hat die Beratung und Unterstützung besondere Bedeutung gewonnen und sich, wie auch die Beistandschaft, zu einer eigenen Dienstleistung entwickelt. Betrachtet man das Prozessmodell einer Dienstleistung, so trifft dieses auch beim Angebot der Beratung und Unterstützung zu. Das Merkmal der Anbahnung in Form von Angebot und Nachfrage ist durch das Anbieten der Beratung und Unterstützung ebenso erfüllt wie die Vereinbarung in Form eines Antrages zwischen dem Kunden (Elternteil) und dem Lieferanten (Jugendamt). Auch die Leistung wird durch die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erbracht. Eine Gegenleistung in der Regel durch Entgelt wird allerdings nicht gewährt, da die Beratung und Unterstützung ein kostenloses Angebot ist.³⁶

Im Rahmen eines Erstgesprächs sollten den jungen Volljährigen bzw. dem jeweiligen Elternteil die vorhandenen Möglichkeiten zur Hilfe aufgezeigt werden, da ihre Kenntnis darüber nicht vorausgesetzt werden kann.

³³ Vgl. Joos, Beistandschaft im Wandel, JAmt 05/2004, S. 222, Nr. 3a).

³⁴ Vgl. DIJUF, Berater, Unterstützer und Beistand, S.6, Nr. 1.1.

³⁵ Vgl. Kunkel in SGB VIII, Lehr- und Praxiskommentar, § 18, Rdnr. 7.

³⁶ Vgl. Beinkinstadt, „Beratung und Unterstützung als moderne Dienstleistung im Jugendamt“, JAmt 07-08/2010, S. 275.

Insbesondere sollte auch darüber informiert werden, welche Vor- und Nachteile und auch Grenzen sich daraus ergeben können.³⁷

Bei der Beratung werden die Eltern „dahingehend unterstützt, selbst zu entscheiden, wie sie ihre Unterhalts-, Sorgerechts- und Umgangsproblematik regeln möchten.“ Auch das Leistungsangebot anderer Stellen kann bei Bedarf aufgezeigt werden.³⁸

Eine Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII ist sowohl innerhalb einer Beistandschaft als auch als eigenständiger Arbeitsauftrag möglich.

Ein Beratungsbedarf während einer bestehenden Beistandschaft besteht meistens bei Angelegenheiten, die nicht durch das Aufgabenfeld einer Beistandschaft abgedeckt sind.³⁹ Häufig sind Fragen zum Sorge-, Umgangs- und Namensrecht. Aber auch mit der methodischen Qualität der Beratung wird versucht, „den Ratsuchenden eine Veränderung (ihres Verhaltens, ihrer Einstellungen, ihrer Lebenssituation) zu ermöglichen, um sie dadurch in die Lage zu versetzen, die Verantwortung für ihre Kinder besser wahrzunehmen.“⁴⁰

In vielen Fällen ist eine Beistandschaft aber nicht erforderlich oder wird ausdrücklich nicht gewünscht. Da durch die Beratung und Unterstützung dieselben Ziele wie bei einer Beistandschaft erreicht werden können, entscheiden sich viele Elternteile gegen eine Beistandschaft, um trotz Hilfestellung eigenverantwortlich handeln zu können.

Bei den jungen Volljährigen ist besonders darauf hinzuweisen, dass sich die Beratung und Unterstützung nur auf die Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen erstreckt, aber eine gerichtliche Geltendmachung der Beanspruchung eines Anwalts bedarf.

Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit ist es, dass der Mitarbeiter des Jugendamtes über die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse einer Familie Kenntnis erlangt. Nur so kann er Problematiken erkennen

³⁷ Vgl. Joos, Beratung, Unterstützung oder Beistandschaft?, JAmt 05/2009, S. 224.

³⁸ Vgl. DIJUF, „Berater, Unterstützer und Beistand“, S.6, Nr. 1.

³⁹ Vgl. Landeswohlfahrtsverband Baden, Das neue Recht der Beistandschaft in der Praxis, S. 26.

⁴⁰ Vgl. DIJUF, Berater, Unterstützer und Beistand, S.6, Nr. 1.1.

und durch Einsatz seiner fachlichen und persönlichen Kompetenz zu einer Lösung beitragen. Sorge- und Umgangsproblematiken stehen häufig in Zusammenhang mit der Zahlung von Unterhalt.⁴¹

Demnach ist ersichtlich, dass neben einer Beratung im rechtlichen Bereich besonders auch eine Beratung, die auf einen sozialen Effekt hinwirkt, von enormer Bedeutung ist.

3.2 Befugnisse des Jugendamts als Berater und Unterstützer

Im Rahmen der Beratung und Unterstützung wird das Jugendamt für junge Volljährige tätig. Dabei stellt sich nun aber die Frage, wie weit die Unterstützung des Jugendamts gehen darf, insbesondere ob Handlungen mit Außenwirkung zulässig sind.

Zu diesem Thema gibt es in der Praxis und Kommentarliteratur teils kontroverse Auffassungen.

Zur Einführung der Beistandschaft im Jahre 1998 wurde die Ansicht vertreten, dass Unterstützung grundsätzlich erfolge, „wenn der alleinerziehende Elternteil oder der junge Volljährige ein Produkt des Jugendamtes benötigt oder eine Handlung des Amtes mit Außenwirkung wünscht, wobei keine Vertretungsmacht vorliegt und auch nicht erteilt werden darf.“⁴²

Daraus ergibt sich in rechtlicher Hinsicht die Abgrenzung zur Beistandschaft, lässt aber auch erkennen, dass eine Außenwirkung möglich sein kann.

Deshalb stellte sich die Frage, ob das Jugendamt bei der Beratung und Unterstützung für den jungen Volljährigen überhaupt mit Dritten Kontakt aufnehmen und den Schriftverkehr selbst unterzeichnen darf. Besonders strittig ist auch die Thematik, ob eine Inverzugsetzung des

⁴¹ Vgl. DIJUF, Berater, Unterstützer und Beistand, S.6-7, Nr. 1.3.

⁴² Großmann/Beinkinstedt, Das Recht der Beistandschaft, S. 77.

Unterhaltsverpflichteten allein durch das Jugendamt bei der Aufforderung zur Auskunftserteilung rechtswirksam ist.⁴³

In der Praxis wird teils die Meinung vertreten, dass bei rechtswirksamen Erklärungen die Unterschrift des jungen Volljährigen notwendig sei, um beispielsweise bei Auskunftsanforderungen und Zahlungsaufforderungen eine wirksame Inverzugsetzung zu erreichen. Dabei soll das Schreiben sowohl vom jungen Volljährigen als auch vom Sachbearbeiter des Jugendamtes unterschrieben werden. Dies ist zeitlich sehr aufwendig.⁴⁴

Ein wichtiger Aspekt ergibt sich durch den Vergleich von Beistandschaft und Beratung und Unterstützung. Wie bereits erwähnt, sind die Aufgabenkreise beider Angebote partiell deckungsgleich, weshalb man die Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII auch als „kleine Beistandschaft“ bezeichnen könnte.⁴⁵ Durch die Gleichwertigkeit beider Aufgaben sollte die Beratung und Unterstützung der Beistandschaft um nichts nachstehen. Aus diesem Grund sollte es gerechtfertigt sein, den Begriff Unterstützung so weit wie möglich auszulegen und eine Außenwirkung für zulässig zu erklären.⁴⁶

Für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr gibt es das Angebot der Beistandschaft nicht. Benötigen diese aber Hilfe bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche, steht beim Jugendamt nur das Instrument der Beratung und Unterstützung gemäß § 18 Abs. 4 SGB VIII zur Verfügung. Manchen jungen Volljährigen reicht eine Beratung aus, um sich dann selbst um die Durchsetzung ihres Unterhaltsanspruchs zu kümmern. Andere junge Volljährige sind jedoch nicht in der Lage, eine Aufforderung zur Auskunftserteilung mit wirksamer Inverzugsetzung aufzusetzen. Aber auch ein unterschriftsreifes Schriftstück würde oft nicht ausreichen. So ist es durchaus möglich, dass ein Unterhaltspflichtiger einem Schreiben mit

⁴³ Vgl. DIJUF-Rechtsgutachten vom 15.12.2008, JAmt 02/2009, S. 72f.

⁴⁴ Vgl. Joos, Beratung, Unterstützung oder Beistandschaft?, JAmt 05/2009, S. 223f., VI.

⁴⁵ Vgl. Kunkel in SGB VIII, Lehr- und Praxiskommentar, § 18, Rdnr. 7.

⁴⁶ Vgl. Joos, Beratung, Unterstützung oder Beistandschaft?, JAmt 05/2009, S. 223f., IV.

Kopfbogen und Unterschrift des Jugendamtes mehr Ernsthaftigkeit schenkt als einem Schreiben seines eigenen Kindes.⁴⁷

Ein weiterer Hinweis ergibt sich aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz, ein Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen. Nach § 2 RDG ist eine Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung der Angelegenheit erfordert. Daher ist sowohl die ‚Beratung‘ als auch die ‚Unterstützung‘ in Form einer außergerichtlichen Vertretung eine Rechtsdienstleistung.⁴⁸ Dabei gibt es ein sogenanntes Behördenprivileg. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG dürfen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen.⁴⁹

Wird eine Unterstützung mit rechtlicher Vertretung erbracht, ist eine Vertretungsbefugnis erforderlich. Diese besteht für das Jugendamt gesetzlich im Rahmen seiner Aufgabe als Beistand oder vertraglich mit Bevollmächtigung. „Ohne diese Vertretungsbefugnis kann die Unterstützung daher nur bis zur Unterschriftsreife förmlicher Schreiben (einschließlich einer Klageschrift) gehen. Das JA kann mit Dritten korrespondieren, aber ohne Vertretungsbefugnis nicht Erklärungen im Namen des allein sorgeberechtigten Elternteils abgeben“, bzw. im Namen eines jungen Volljährigen.⁵⁰ Aus diesem Grund kann das Jugendamt gegenüber dem Unterhaltspflichtigen nur eine Mahnung mit Wirkung der Inverzugsetzung aussprechen, wenn eine Vertretungsbefugnis vorhanden ist.⁵¹

Das KG Berlin⁵² hat bereits im Jahr 2002 die bisher wahrscheinlich einzige Entscheidung zu dieser Thematik getroffen und dabei eine Vertretung des Jugendamtes mit Außenwirkung im Rahmen der Beratung und

⁴⁷ Vgl. Joos, Beratung, Unterstützung oder Beistandschaft?, JAmt 05/2009, S. 223f., IV.

⁴⁸ Vgl. Kunkel in SGB VIII, Lehr- und Praxiskommentar, § 18, Rdnr. 5.

⁴⁹ Vgl. Kunkel in SGB VIII, Lehr- und Praxiskommentar, § 17, Rdnr. 8.

⁵⁰ Vgl. Kunkel in SGB VIII, Lehr- und Praxiskommentar, § 18, Rdnr. 5.

⁵¹ Vgl. Kunkel in SGB VIII, Lehr- und Praxiskommentar, § 17, Rdnr. 8.

⁵² Vgl. DIJUF-Rechtsgutachten vom 15.12.2008, JAmt 02/2009, S. 73.

Unterstützung für zulässig gehalten.⁵³ Zwar bezieht sich dieses Urteil auf § 18 Abs. 1 SGB VIII, kann aber auch analog auf § 18 Abs. 4 SGB VIII für junge Volljährige angewandt werden.

„Der Antragsgegner kann sich auch nicht etwa darauf berufen, dass ihn die Antragstellerin nicht selbst durch eigene Schreiben zur Auskunftserteilung aufgefordert oder ihn zur Unterhaltszahlung gemahnt habe. Denn das Jugendamt (beziehungsweise dessen Mitarbeiter) handelte ersichtlich in ihrem Namen (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB) und auch mit ihrer Vollmacht, weil der von ihr gestellte Antrag nach § 18 Abs. 1 KJHG auf Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, der offensichtlich auch die schriftliche Geltendmachung gegenüber dem Antragsgegner umfasste, als konkludente Vollmachtserteilung auszulegen ist (§§ 133, 157 BGB)....

Es besteht kein Grund, die im KJHG geregelte Zuständigkeit der Jugendämter für eine ‚Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der elterlichen Sorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes‘ auf eine nur interne, nicht nach außen wirkende Unterstützung zu begrenzen und dem Jugendamt in seinem Zuständigkeitsbereich nur das Verfassen, aber nicht das Unterschreiben und Absenden von Mahnschreiben mit Wirkung für den Unterstützungsempfänger zu ermöglichen. Dem Wortlaut des § 18 KJHG lässt sich dazu nichts entnehmen.“⁵⁴

Daraus lässt sich schließen, dass allein schon der vom Unterhaltsberechtigten unterzeichnete Antrag auf Beratung und Unterstützung als Vollmacht gelten kann.

Zu dieser allgemeinen Problematik stellt sich auch eine Frage, die konkret den Übergang von der Minderjährigkeit in die Volljährigkeit betrifft. Die Rechtsmeinungen sind strittig, ob ein Beistand schon vor Eintritt der Volljährigkeit im Rahmen seiner gesetzlichen Vertretung den Unterhaltspflichtigen um Auskunft über seine Einkommensverhältnisse bitten darf, um den Unterhaltsanspruch des Kindes ab Volljährigkeit berechnen zu können.⁵⁵

In einer Gerichtsentscheidung⁵⁶ hierüber wird ausgeführt, dass ein Auskunftsverlangen durch den Beistand nicht ausreichend sei, sondern vom Unterhaltsberechtigten gestellt werden müsse. Grund dafür sei, dass

⁵³ Vgl. DIJUF-Rechtsgutachten vom 15.12.2008, JAmt 02/2009, S. 73.

⁵⁴ Vgl. DIJUF-Rechtsgutachten vom 15.12.2008, JAmt 02/2009, S. 73.

⁵⁵ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 18.11.2008, JAmt 02/2009, S. 73.

⁵⁶ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 18.11.2008, JAmt 02/2009, S. 74.

der Sachbearbeiter ab Zeitpunkt der Volljährigkeit nicht mehr vertretungsberechtigt ist und auch keine entsprechende Vollmachtsurkunde vorliegt.⁵⁷

Wie schon ausgeführt, ist eine Bevollmächtigung des Sachbearbeiters notwendig, um auch im Rahmen der Beratung und Unterstützung den jungen Volljährigen rechtlich zu vertreten und damit die Rechtswirksamkeit einer Inverzugsetzung bei einem Auskunftersuchen nicht zu gefährden. Allerdings wurde das Auskunftsverlangen noch zum Zeitpunkt der Minderjährigkeit des Kindes gestellt, in der die Mutter und der Sachbearbeiter gemeinsam die gesetzliche Vertretung des Kindes in Unterhaltsangelegenheiten ausübten. Daher sollten im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretung sowohl die Mutter als auch der Sachbearbeiter in ihrer Sorgfaltspflicht nicht eingeschränkt werden, den Unterhaltsanspruch des Kindes für die Zeit nach der Minderjährigkeit zu regeln.⁵⁸

Aus diesen Rechtsauffassungen lässt sich schließen, dass ein Sachbearbeiter im Rahmen der Beratung und Unterstützung auch mit Dritten, und nicht nur mit dem jungen Volljährigen selbst Kontakt aufnehmen kann. Möchte er allerdings rechtswirksame Erklärungen, wie z.B. ein Auskunftsverlangen, im Namen des jungen Volljährigen abgeben, braucht er eine Bevollmächtigung. Diese könnte gemäß der Entscheidung des KG Berlin bereits durch den unterschriebenen Antrag vorliegen.

Daher unterscheidet sich die Beratung und Unterstützung insoweit von der Beistandschaft, als dass lediglich eine rechtliche Vertretung und eine gerichtliche Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nicht möglich ist.⁵⁹

Außerdem stellt sich die Frage, ob das Jugendamt im Rahmen der Beratung und Unterstützung überhaupt dazu befugt ist, die unterhaltspflichtigen Elternteile zur Auskunft über einkommensrelevante Daten aufzufordern.⁶⁰

⁵⁷ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 18.11.2008, JAmt 02/2009, S. 74.

⁵⁸ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 18.11.2008, JAmt 02/2009, S. 75.

⁵⁹ Vgl. Joos, Beratung, Unterstützung oder Beistandschaft?, JAmt 05/2009, S. 224, IV.

⁶⁰ Vgl. DIJUF-Rechtsgutachten vom 27.07.2009, JAmt 09/2009, S. 433f.

Da das Jugendamt bei der Beratung und Unterstützung nicht als gesetzlicher Vertreter handelt, kann sich ein möglicher Auskunftsanspruch nicht darauf berufen. Gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Diese Voraussetzung dürfte erfüllt sein, wenn der junge Volljährige durch § 18 SGB VIII um Unterstützung bittet.

Aus einem Schreiben an den Unterhaltsverpflichteten sollte hervorgehen, dass das Jugendamt diesen auf Wunsch des jungen Volljährigen anschreibt. Da aber keine gesetzliche Vertretung besteht, hat das Jugendamt auch keinen Anspruch auf Auskunftserteilung. Der junge Volljährige hat aber eben diesen Anspruch gemäß § 1605 BGB. Deshalb sollte der Unterhaltsverpflichtete darauf hingewiesen werden, dass seine Angaben an das Jugendamt freiwillig sind, im Falle einer Weigerung der junge Volljährige aber Auskunftsklage erheben kann.

Die Handhabung dieser Thematik ist in der Praxis der Jugendämter allerdings nach wie vor nicht einheitlich.

Einige halten sich an die Grundsätze der oben dargelegten Theorie und lassen bei rechtswirksamen Erklärungen den jungen Volljährigen zusätzlich selbst unterschreiben. Der enorme Zeitaufwand wird dabei in Kauf genommen.

Bei anderen Jugendämtern hingegen werden vermeintlich rechtswirksame Erklärungen vom Sachbearbeiter allein unterzeichnet. Da es bisher noch zu keinen rechtlichen Problemen kam, wird diese Vorgehensweise so fortgeführt werden. Die letzte Entscheidung eines Gerichts zu dieser Thematik war im Jahr 2002. Wie ein Gericht jedoch heute entscheiden würde, lässt sich nur erahnen.

So steht ebenfalls nicht fest, ob ein Gericht auch heute noch, wie es das KG Berlin im Jahr 2002 tat, den Antrag auf Beratung und Unterstützung als Vollmacht gelten lassen würde.

Dem Jugendamt eine Bevollmächtigung in Form einer Vollmachtsurkunde zu erteilen, hat sich in der Praxis noch nicht durchgesetzt. Es lässt sich auch nicht sagen, ob sich dies in der nächsten Zeit verändern wird. Trotz

alldem wird eine gerichtliche Geltendmachung ausgeschlossen bleiben, da sich das Rechtsdienstleistungsgesetz nur auf außergerichtliche Rechtsdienstleistungen bezieht.

Da im schlimmsten Fall der Sachbearbeiter und das Jugendamt vom jungen Volljährigen mit einem Haftungsverlangen konfrontiert werden könnten, ist es aus Sicht des Jugendamtes wichtig, sich abzusichern. Daher dürfen gegenüber Außenstehenden keinerlei Anhaltspunkte bestehen, wonach das Jugendamt den jungen Volljährigen rechtlich vertritt.

Dabei ist es sehr wichtig, dass der Sachbearbeiter des Jugendamtes immer angibt, dass er auf Wunsch des jungen Volljährigen handelt und ihn rechtlich aber nicht vertritt. Die alleinige Unterschrift des Sachbearbeiters sollte ausreichen, wenn dieser Erklärungen für den jungen Volljährigen abgibt. Voraussetzung dafür müsste sein, dass der Sachbearbeiter in allen Angelegenheiten Rücksprache mit dem jungen Volljährigen hält und dessen Einverständnis einholt. Dies müsste zudem schriftlich erfolgen, um die Haftung des Sachbearbeiters auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte der junge Volljährige der Berechnung des Unterhalts zustimmen, bevor das Ergebnis dem Unterhaltspflichtigen mitgeteilt wird. Führt der Sachbearbeiter Verhandlungen über den Unterhaltsanspruch, sollte dieser Vergleichsvorschlag zuerst vom jungen Volljährigen bestätigt werden, bevor der Sachbearbeiter dieses Ergebnis weiterleiten kann.

Trotz einiger Gerichtsentscheidungen, Rechtsmeinungen und Handlungsempfehlungen wird es ein strittiges Thema mit kontroversen Auffassungen bleiben, sodass es zu keiner klaren Definition der Befugnisse kommen kann.

3.3 Beratungs- und Unterstützungsangebot

Gemäß § 18 Abs. 4 SGB VIII hat ein junger Volljähriger bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen.

Welche Tätigkeiten von der Beratung und Unterstützung umfasst werden, soll nun zusammengetragen werden.

Im Rahmen einer Beratung sollten einem jungen Volljährigen allgemeine Hinweise zum Unterhaltsrecht gegeben werden. Dazu gehört die Auskunft über die Höhe des Unterhalts gemäß der Düsseldorfer Tabelle und den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien, über staatliche Leistungen wie z.B. Kindergeld, Sozialhilfe und Bafög sowie die Auskunft über das Verfahren zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs. Die Beratung kann dann soweit gehen, dass eine Berechnung des konkreten Bedarfs des jungen Volljährigen vorgenommen wird. Dies ist allerdings nur möglich, wenn er die Einkommensverhältnisse seiner Eltern kennt. Falls ferner eine Unterstützung des Jugendamtes zu keinem Erfolg führt, sollte der junge Volljährige auch darauf hingewiesen werden, dass er dann einen Rechtsanwalt nehmen muss und dabei eventuell Anspruch auf Beratungshilfe hat.⁶¹

Wichtig ist auch die methodische Qualität der Beratung, um den jungen Volljährigen eine Art Lebenshilfe mitgeben zu können.

Im Rahmen der Unterstützungstätigkeit kann der Mitarbeiter mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil bzw. mit dessen Anwalt Gespräche, Verhandlungen und Schriftverkehr im Interesse des jungen Volljährigen führen. Der Mitarbeiter kann den Unterhaltspflichtigen auch bitten, Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, um den Unterhaltsanspruch berechnen zu können, und die Zahlungen aufzunehmen. Ob eine wirksame Inverzugsetzung durch das Jugendamt erfolgen kann, ist strittig. Sie sollte aber möglich sein, wenn eine Vertretungsbefugnis vorliegt. Auch eine Aufforderung zur freiwilligen Beurkundung der Unterhaltsverpflichtung ist möglich. Bei all diesen Tätigkeiten, insbesondere bei Entscheidungen, muss der Mitarbeiter jedes Mal Rücksprache mit dem jungen Volljährigen halten, da keine gesetzliche Vertretung besteht, sondern er nur beratend und unterstützend tätig ist.

⁶¹ Vgl. Greßmann/Beinkinstedt, Das Recht der Beistandschaft, S. 77.

Des Weiteren kann der Mitarbeiter unterschiftsreife Schriftsätze, z.B. gerichtliche Anträge, für den jungen Volljährigen vorbereiten.⁶²

3.4 Auskunftsanspruch der Beteiligten

Der Auskunftsanspruch eines jungen Volljährigen leitet sich aus § 1605 Abs. 1 BGB ab. Danach sind Verwandte in gerader Linie einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Über die Höhe der Einkünfte müssen auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers vorgelegt werden.

Wie bereits ausgeführt, kann das Jugendamt für den jungen Volljährigen im Rahmen der Beratung und Unterstützung unter bestimmten Voraussetzungen die erforderlichen Informationen von den unterhaltspflichtigen Elternteilen anfordern.

Außerdem haben die Elternteile eines jungen Volljährigen einen Anspruch auf Auskunft der jeweiligen Einkommensverhältnisse des anderen Elternteils. Gemäß § 242 BGB besteht auch ein Auskunftsanspruch zwischen anderen Personen als nur zwischen Verwandten der geraden Linie. Dies trifft im Zuge der Berechnung des Haftungsanteils auch auf Eltern eines volljährigen Kindes zu, die nicht miteinander verheiratet sind.⁶³

In einem Urteil hat der BGH folgendes entschieden: „Ein Elternteil, der von einem volljährigen gemeinschaftlichen Kind auf Unterhalt in Anspruch genommen wird, kann zur Berechnung seines Haftungsanteils von dem anderen Elternteil Auskunft über dessen Einkünfte verlangen.“ Diese Auskunftspflicht ergibt sich „aus § 242 BGB als Folge der zwischen den geschiedenen Ehegatten bestehenden besonderen Rechtsbeziehung als Eltern, die gegenüber gemeinschaftlichen Kindern gleichrangig unterhaltspflichtig sind.“ Ist ein Elternteil mit der Weitergabe der Daten an den anderen Elternteil nicht einverstanden, kann dieser im Wege des

⁶² Vgl. Greßmann/Beinkinstedt, Das Recht der Beistandschaft, S. 77.

⁶³ Vgl. Brudermüller in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 1605, Rdnr. 6.

Auskunftsantrages vor dem Familiengericht seinen Anspruch durchsetzen.⁶⁴

4 Grundlagen des Unterhaltsrechts

Gemäß § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Dazu gehören nach § 1589 diejenigen Personen, die voneinander abstammen. Voraussetzung der Unterhaltsgewährung ist, dass der Betroffene nach § 1602 BGB außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und damit bedürftig ist, und der Unterhaltspflichtige nach § 1603 BGB leistungsfähig ist, ohne dabei seinen eigenen angemessenen Unterhalt zu gefährden.

4.1 Arten von Unterhalt

Der angemessene Unterhalt des Bedürftigen umfasst gemäß § 1610 Abs. 2 BGB den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für eine angemessene Vorbildung zu einem Beruf und speziell bei minderjährigen Kindern der Kosten für die Erziehung. „Dazu gehören im Wesentlichen Wohnung, Verpflegung, Kleidung, Versorgung, Betreuung, Erziehung, Bildung, Ausbildung, Erholung sowie Gesundheits- und Krankenfürsorge.“⁶⁵ Aber auch die Entwicklung des Kindes muss berücksichtigt werden, damit dieses ein eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft führen kann. Dazu zählt besonders die Mitgliedschaft in Vereinen, das Erlernen moderner Kommunikationstechniken sowie Kultur- und Sprachfertigkeiten und auch eine sinnvolle Freizeitgestaltung.⁶⁶

4.1.1 Barunterhalt

Der Barunterhalt wird nach § 1612 BGB durch Entrichtung einer Geldrente gewährt, die monatlich im Voraus zu zahlen ist. Dabei muss ein

⁶⁴ Vgl. DIJUF-Rechtsgutachten vom 19.08.2009, JAmt 12/2009, S. 607.

⁶⁵ Scholz in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 16.

⁶⁶ Vgl. Scholz in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 16.

bestimmter Geldbetrag in der Regel auf ein vom Unterhaltsberechtigten genanntes Konto überwiesen werden.⁶⁷

Gemäß § 1612 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Unterhaltspflichtige seiner Barunterhaltspflicht unter bestimmten Voraussetzungen auch in Form von Naturalunterhalt nachkommen. „Der Naturalunterhalt umfasst alles, was in Natur zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse geleistet wird, wie freie Kost, Wohnung, Versorgung, sonstige Sachaufwendungen und Leistungen, insbesondere für Bildung und Freizeitgestaltung.“⁶⁸

Bei minderjährigen Kindern ist der nicht betreuende Elternteil allein barunterhaltspflichtig. Wird das Kind volljährig, wird auch der betreuende Elternteil barunterhaltspflichtig.

4.1.2 Betreuungsunterhalt

Der Betreuungsunterhalt wird nur während der Minderjährigkeit geschuldet. Gemäß § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB erfüllt der betreuende Elternteil seine Unterhaltspflicht durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Hierzu zählen besonders die persönliche Zuwendung und Versorgung.⁶⁹

Der Bar- und Betreuungsunterhalt sind als gleichwertig zu betrachten, sodass der betreuende Elternteil in der Regel keinen Barunterhalt zu leisten braucht.⁷⁰ Ab Volljährigkeit entfällt der Betreuungsunterhalt und beide Eltern sind barunterhaltspflichtig.⁷¹

4.2 Systematik der Düsseldorfer Tabelle⁷²

Die Düsseldorfer Tabelle beruht auf keiner gesetzlichen Grundlage und stellt somit eine Richtlinie dar. Durch Koordinierungsgespräche zwischen allen Oberlandesgerichten sowie der Unterhaltskommission des

⁶⁷ Vgl. Brudermüller in Palandt, Das Bürgerliche Gesetzbuch, § 1612, Rdnr. 2.

⁶⁸ Scholz in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 18.

⁶⁹ Vgl. Scholz in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 19.

⁷⁰ Vgl. Brudermüller in Palandt, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 1606, Rdnr. 7.

⁷¹ Vgl. Scholz in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 26.

⁷² Vgl. Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2011.

Deutschen Familiengerichtstages e.V. wurde sie zuletzt zum 01.01.2011 aktualisiert. In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hat die Tabelle in Bezug auf das Zahlenwerk zum Kindesunterhalt allgemeine Anerkennung gefunden und gilt bundesweit. Die Rechtsauffassungen der Anmerkungen und Anhänge sind jedoch nicht einheitlich, sondern werden von den Leitlinien der einzelnen Oberlandesgerichte bestimmt.⁷³ Ausschlaggebend für die richtige Anwendung der Düsseldorfer Tabelle sind die Feststellung des Bedarfs des Unterhaltsberechtigten und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen.

Das Zahlenwerk in Abschnitt A gilt für den Kindesunterhalt und ist in vier Spalten angelegt. Da sich die Lebensstellung des Kindes nach denen der Eltern richtet, ist das zu berücksichtigende Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen aus Spalte 1 heranzuziehen, ab Volljährigkeit das zusammengerechnete Einkommen beider Elternteile. Die Tabelle ist auf zwei Unterhaltsberechtigte ausgelegt, sodass bei einer größeren oder geringeren Anzahl an Unterhaltsberechtigten eine Herab- oder Heraufstufung in der Regel um eine Einkommensgruppe erfolgen kann.

Die zweite Spalte wird nach den Altersstufen gemäß § 1612a Abs. 1 BGB eingeteilt und enthält entsprechend dem Bedarf des Kindes die jeweiligen Richtsätze. Dabei entsprechen die Richtsätze der ersten Einkommensgruppe dem Mindestbedarf nach § 1612a BGB. Der Mindestbedarf beträgt in den ersten drei Altersstufen 87%, 100% und 117 % des doppelten Kinderfreibetrages nach § 32 Abs. 6 S. 1 EStG.

Entsprechend der Einkommensgruppe wird der Prozentsatz aus Spalte 3 mit dem Mindestbedarf einer Altersstufe multipliziert und aufgerundet. So errechnet sich der Unterhaltsbedarf des Kindes im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen.

Die vierte Spalte beinhaltet den Bedarfskontrollbetrag. Dieser soll eine ausgewogene Verteilung zwischen dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und dem Unterhalt für das Kind gewährleisten. Ist nach Abzug des Unterhaltsanspruchs vom zu berücksichtigenden

⁷³ Vgl. Büttner/Niepmann/Schwamb, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, S. 3, Rdnr. 5.

Einkommen der jeweilige Bedarfskontrollbetrag nicht mehr gewahrt, wird der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe angesetzt.

Die Richtsätze der Tabelle entsprechen jedoch nicht den Zahlbeträgen, da gemäß § 1612b BGB das Kindergeld anzurechnen ist. Bei minderjährigen Kindern wird das hälftige Kindergeld, bei jungen Volljährigen das ganze Kindergeld abgezogen.

Neben dem Kindesunterhalt enthält die Düsseldorfer Tabelle Ausführungen zu folgenden Themen: „Ehegattenunterhalt“, „Mangelfälle“, „Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 Abs. 1 BGB“ und „Übergangsregelung“ des Regelbetrages zum Mindestunterhalt.

4.3 Systematik der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien⁷⁴

Die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien besitzen ebenso wie die Düsseldorfer Tabelle keinen Rechtssatzcharakter, sondern gelten als Orientierungshilfe zur Rechtsanwendung. Die Besonderheiten eines Falles sollten aber beachtet werden. Im Jahr 2003 wurde die Leitlinienstruktur durch die Oberlandesgerichte angeglichen, inhaltlich jedoch gibt es nach wie vor Unterschiede.⁷⁵

Die Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken haben sich auf gemeinsame Leitlinien geeinigt. Dies sind die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate Süddeutschland, oder kurz auch die Süddeutschen Leitlinien.

Den Vorbemerkungen der Süddeutschen Leitlinien zufolge beruhen die Leitlinien auf dem Tabellenwerk der Düsseldorfer Tabelle, die Erläuterungen werden jedoch durch die Leitlinien ersetzt.

Inhaltlich gliedern sich die Süddeutschen Leitlinien in folgende Erläuterungen: „Unterhaltsrechtlich maßgebendes Einkommen“, „Kindesunterhalt“, „Ehegattenunterhalt“, „Weitere Unterhaltsansprüche“, „Leistungsfähigkeit und Mangelfall“ sowie „Sonstiges“.

⁷⁴ Vgl. Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate Süddeutschland, Stand 01.01.12.

⁷⁵ Dose in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 1, Rdnr. 16.

5 Berechnung des Volljährigenunterhalts

Kann ein junger Volljähriger seinen Lebensbedarf nicht selbst durch eine Erwerbstätigkeit sicherstellen, sind seine Eltern ihm gegenüber unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin unterhaltsverpflichtet.

Der Unterhaltsanspruch minderjähriger und volljähriger Kinder ist identisch, da beide Ansprüche durch die Regelungen des Verwandtenunterhalts gemäß § 1601ff. BGB bestimmt werden.⁷⁶ Die Berechnung dieser Ansprüche erfolgt jedoch nicht einheitlich, da einige Besonderheiten beim Volljährigenunterhalt zu beachten sind. Der wohl bedeutendste Unterschied ist, dass ab Volljährigkeit der bisher betreuende Elternteil fortan ebenso barunterhaltspflichtig ist.⁷⁷ Zudem muss man bei volljährigen Kindern zwischen privilegierten Volljährigen und nicht privilegierten Volljährigen differenzieren.

In diesem Kapitel sollen die Besonderheiten sowie die einzelnen Schritte der Berechnung des Volljährigenunterhalts dargelegt werden.

5.1 Unterhaltsanspruch

Der Unterhaltsanspruch eines Kindes umfasst nach § 1610 Abs. 2 BGB den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung.

5.1.1 Privilegierte Volljährige

Privilegierte Volljährige haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Unterhalt. Die Voraussetzungen einer Privilegierung werden in § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB näher erläutert. Durch diese Regelung werden privilegierte volljährige Kinder den unverheirateten minderjährigen Kindern gleichgestellt. Privilegiert ist, wer die Volljährigkeit erreicht, aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Außerdem muss das volljährige Kind ledig sein, im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Dazu gehören Schulen, die

⁷⁶ Vgl. Scholz in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 28.

⁷⁷ Vgl. Scholz in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 26.

„zu einem Schulabschluss und damit gegebenenfalls zu einer Zulassungsberechtigung für eine höhere Ausbildungsstätte führen, aber nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.“⁷⁸ Somit zählen die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium und die integrierte Gesamtschule zu allgemeinbildenden Schulen.⁷⁹ Ob andere Schulformen ebenfalls unter den Begriff einer allgemeinbildenden Schule fallen, ist vom Ausbildungsziel, der zeitlichen Beanspruchung des Schülers und der Organisationsstruktur der Schule abhängig.⁸⁰

Allerdings ist zu beachten, dass privilegierte Volljährige nur hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Eltern gemäß § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB und der Rangfolge gemäß § 1609 BGB den minderjährigen unverheirateten Kindern gleichstehen.⁸¹

5.1.2 Nicht privilegierte Volljährige

Sobald eine Voraussetzung der Privilegierung nicht oder nicht mehr vorliegt, gilt der Volljährige als nicht privilegierter Volljähriger. In den meisten Fällen sind dies Auszubildende oder Studenten.

5.1.2.1 Übergangszeit zwischen Schulausbildung und Erstausbildung

Der Volljährige ist verpflichtet, sich nach Beendigung der allgemeinen Schulausbildung um eine Berufsausbildung zu bemühen. Dabei hat er grundsätzlich Anspruch auf eine Orientierungsphase, deren Dauer vom Alter, Entwicklungsstand und den gesamten Lebensumständen des Kindes abhängt.⁸²

Zwischen der Beendigung der Schulausbildung und dem Beginn einer Erstausbildung steht dem Volljährigen im Regelfall eine Erholungsphase zu. Während dieses Zeitraums besteht für ihn keine Erwerbsobliegenheit. Voraussetzung ist jedoch, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern

⁷⁸ Soyka in Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, S. 24, Rdnr. 10.

⁷⁹ Vgl. Soyka in Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, S. 25, Rdnr. 10.

⁸⁰ Vgl. Soyka in Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, S. 26, Rdnr. 10.

⁸¹ Klinkhammer in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 485

⁸² Vgl. Brudermüller in Palandt, Das Bürgerliche Gesetzbuch, § 1610, Rdnr. 19.

ausreichen. Andere Erholungsphasen als zwischen dieser Zeitspanne sind dem Volljährigen nicht zuzugestehen.⁸³

5.1.2.2 Erstausbildung

Gemäß § 1610 Abs. 2 BGB schulden die Eltern ihrem Kind eine angemessene Ausbildung zu einem Beruf. Dabei ist es erforderlich, dass diese Ausbildung angemessen ist und daher insbesondere der Begabung, den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den nicht nur vorübergehenden Neigungen des Kindes am besten entspricht und sich dabei in den Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern hält.⁸⁴ Aus diesem Grund hat der Volljährige bei seiner Ausbildungswahl im Zuge des Gegenseitigkeitsprinzips auf die finanziellen Verhältnisse seiner Eltern Rücksicht zu nehmen.⁸⁵ Außerdem muss das volljährige Kind „seine Ausbildung zielstrebig, intensiv und mit Fleiß betreiben und sie innerhalb angemessener und üblicher Dauer beenden.“⁸⁶

Kommt ein Volljähriger seiner Obliegenheit nicht nach, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen, verliert er seinen Unterhaltsanspruch und muss für seinen Lebensunterhalt selbst aufkommen.⁸⁷

Einem Wechsel des Studienfaches steht nichts entgegen, wenn sachliche Gründe dafür vorliegen und dieser Wechsel im Rahmen der anfänglichen Orientierung stattfindet.⁸⁸

5.1.2.3 Zweitausbildung

Sind Eltern ihrer Pflicht nachgekommen und haben ihrem Kind eine angemessene Ausbildung gewährt, schulden sie im Regelfall keinen Unterhalt für eine Zweitausbildung. „Kinder haben grundsätzlich nur Anspruch auf eine Ausbildung, nicht auf mehrere.“⁸⁹ Jedoch gibt es einige

⁸³ Vgl. OLG Karlsruhe, NJW-Spezial, Heft 8, 2012, S. 228f.

⁸⁴ Vgl. Brudermüller in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 1610, Rdnr. 20.

⁸⁵ Vgl. Klinkhammer in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 482.

⁸⁶ Klinkhammer in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr.483.

⁸⁷ Vgl. Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, S.47f., Rdnr. 30.

⁸⁸ Vgl. Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, S. 53, Rdnr. 38

⁸⁹ Scholz in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 70.

Ausnahmen, bei denen die Eltern zur Finanzierung einer Zweitausbildung verpflichtet sind.

Die Ausbildung Abitur-Lehre-Studium wird als einheitlicher Ausbildungsweg betrachtet. Dies setzt voraus, dass die einzelnen Abschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Der sachliche Zusammenhang ist erfüllt, wenn die praktische Ausbildung und das Studium derselben Berufssparte angehören oder das Studium eine fachliche Weiterbildung darstellt. Der zeitliche Zusammenhang erfordert hingegen, dass nach Abschluss der Lehre der Auszubildende das Studium mit der gebotenen Zielstrebigkeit aufnimmt.⁹⁰ Eine kurzfristige Ausübung des erlernten Berufs stellt kein Hindernis dar, wenn das Studium zum baldmöglichsten Zeitpunkt nach Ende der Ausbildung aufgenommen wird.⁹¹

So handelt es sich auch bei den Studiengängen mit einem Bachelor- und Masterabschluss um einen einheitlichen Ausbildungsgang. Der enge sachliche und zeitliche Zusammenhang muss auch hier erfüllt sein.

Zudem ist von den Eltern eine Zweitausbildung zu finanzieren, wenn diese die Begabungen ihres Kindes falsch eingeschätzt haben und dadurch vom Kind nicht voll ausgeschöpft wurden. Hat der Volljährige jedoch bereits länger in einem Beruf gearbeitet, so hat er bereits eine eigene Lebensstellung erreicht und muss sein Studium selbst finanzieren.⁹²

Ferner können auch gesundheitliche Gründe dazu führen, dass ein Berufswechsel notwendig wird.⁹³

5.2 Bedarf

Das Maß des Unterhalts bestimmt sich gemäß § 1610 Abs. 1 BGB nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Durch den Eintritt der Volljährigkeit

⁹⁰ Vgl. Scholz in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 99-101.

⁹¹ Vgl. Scholz in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 102.

⁹² Vgl. Scholz in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 94.

⁹³ Vgl. Scholz in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 92.

wird ein Kind zwar rechtlich selbstständig, bleibt im Regelfall während seiner Ausbildung aber noch finanziell von den Eltern abhängig.⁹⁴ Deshalb leitet sich die Lebensstellung volljähriger Kinder, die sich noch in einer Ausbildung befinden, von derjenigen der Eltern ab und bemisst sich somit nach deren finanziellen Verhältnissen.⁹⁵

Den Unterhaltsberechtigten trifft grundsätzlich eine Darlegungs- und Beweispflicht, wenn er einen höheren Unterhalt verlangt als den, der sich nach den Tabellen und Leitlinien ergibt. Ein Volljähriger hat zudem seinen fortbestehenden Unterhaltsanspruch darzulegen und zu beweisen. In diesem Zuge muss er vor allem Angaben zum Einkommen des bisher betreuenden Elternteils machen, denn ab Volljährigkeit haften gemäß § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB grundsätzlich beide Elternteile anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen.⁹⁶

5.2.1 Wohnhaft im Haushalt der Eltern

Der Bedarf eines privilegierten Volljährigen und eines nicht privilegierten Volljährigen bemisst sich nach den Richtsätzen der vierten Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Volljährige noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt und sich somit seine Lebensverhältnisse nicht wesentlich geändert haben.⁹⁷

Aufgrund des erhöhten Bedarfs von Studenten, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, kann gegebenenfalls auch der Bedarf eines Studenten mit eigenem Haushalt angesetzt werden.⁹⁸

5.2.2 Wohnhaft im eigenen Haushalt

Gemäß Ziffer 13.1.2 der Süddeutschen Leitlinien beträgt der angemessene Bedarf eines Studenten mit eigenem Hausstand in der Regel monatlich 670,- €. Mit diesem Betrag wird der gesamte

⁹⁴ Vgl. Klinkhammer in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 481, 482.

⁹⁵ Vgl. Brudermüller in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 1610, Rdnr. 6.

⁹⁶ Vgl. OLG Bremen, NJW-Spezial, 2011, Heft 16, S. 484.

⁹⁷ Vgl. Klinkhammer in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 520.

⁹⁸ Vgl. Klinkhammer in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 520.

Lebensbedarf des Volljährigen gedeckt. Dazu gehören vor allem Verpflegung, Wohnen, Fachliteratur, Fahrten am Studienort und Heimfahrten zu den Eltern oder einem Elternteil. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind darin nicht enthalten. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in diesem Betrag aber berücksichtigt.⁹⁹ Besteht ein erhöhter Bedarf oder ergibt sich durch die Einkommensverhältnisse der Eltern ein höherer Bedarf, kann von dem Betrag nach oben abgewichen werden. Der Betrag von 670,- € gilt sowohl für Studenten als auch für andere volljährige Kinder mit eigenem Haushalt.

5.3 Bedürftigkeit

Erzielt der Volljährige ein eigenes Einkommen, wird dieses im Regelfall auf seinen Bedarf angerechnet. Kann der Volljährige somit seinen Unterhalt zumindest teilweise aus eigenem Einkommen bestreiten, vermindert sich die Bedürftigkeit entsprechend.

5.3.1 Einkommen des Volljährigen

Grundsätzlich ist jedes Einkommen auf den Bedarf des Volljährigen anzurechnen.¹⁰⁰ Jedoch gibt es hierbei auch Ausnahmen. Nachfolgend sollen die häufigsten Einkommensarten dargestellt werden.

5.3.1.1 Ausbildungsvergütung

Zu den anrechenbaren Einkünften des Auszubildenden gehören Ausbildungsvergütungen, Ausbildungsbeihilfen, Zuschüsse während eines Praktikums und ähnliche Bezüge.¹⁰¹ Die Ausbildungsvergütung muss in voller Höhe auf den Bedarf des Volljährigen angerechnet werden¹⁰², ist aber um berufsbedingte Aufwendungen sowie um den

⁹⁹ Vgl. Klinkhammer in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 511.

¹⁰⁰ Vgl. Klinkhammer in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 490.

¹⁰¹ Vgl. Klinkhammer in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 112.

¹⁰² Vgl. Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, S. 123, Rdnr. 110.

ausbildungsbedingten Mehrbedarf zu kürzen.¹⁰³ Dieser beträgt gemäß Ziffer 10.2.3 der Süddeutschen Leitlinien 90,- €.

5.3.1.2 Schüler- und Studenteneinkünfte

Für Schüler und Studenten besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zu einer Erwerbstätigkeit. Wird dennoch Einkommen erzielt, stammt dies aus überobligationsmäßiger Tätigkeit. Gemäß § 1577 Abs. 2 S. 1 BGB sind Einkünfte nicht anzurechnen, wenn der Unterhaltsverpflichtete nicht den vollen Unterhalt leistet. Übersteigen Einkünfte den vollen Unterhalt, sind diese nach Satz 2 insoweit anzurechnen, als dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Billigkeit entspricht. Bei Schülern wird daher ein geringes Einkommen in der Regel nicht angerechnet, selbst wenn dieses für Luxusanschaffungen genutzt wird. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind seine schulischen Pflichten erfüllt und dem Unterhaltspflichtigen keine unterhaltsbezogenen Vorteile, wie z.B. Kindergeld verloren gehen.¹⁰⁴

Auch Studenten sind dazu angehalten, dass sie sich „mit ganzer Kraft sowie dem gehörigen Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit dem Studium widmen, um dieses innerhalb angemessener und üblicher Dauer zu beenden.“¹⁰⁵ Ob eine Anrechnung der Studenteneinkünfte der Billigkeit entspricht, muss im Einzelfall betrachtet werden. So sollte eine Anrechnung ausscheiden, wenn ein studienbedingter Mehraufwand besteht oder der Volljährige mit den Einkünften einen Sonderbedarf decken will.¹⁰⁶

5.3.1.3 Kindergeld

Das Kindergeld ist als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen. Gemäß § 1612 Abs. 1 BGB vermindert es den Barbedarf des Kindes. Bei

¹⁰³ Vgl. Klinkhammer in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 492.

¹⁰⁴ Vgl. Scholz in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 109.

¹⁰⁵ Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, S. 126f., Rdnr. 114.

¹⁰⁶ Vgl. Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, S. 126f., Rdnr. 114.

minderjährigen Kindern wird die Hälfte des Kindergelds auf den Barbedarf des Kindes angerechnet, bei volljährigen Kindern das volle Kindergeld.

5.3.2 Einsatz des Vermögens des Unterhaltsberechtigten

Ein volljähriges Kind muss vorrangig den Stamm seines Vermögens verwerten, bevor er seine Eltern auf Unterhalt in Anspruch nehmen kann. Die Ausnahmeregelung des § 1602 Abs. 2 BGB findet nur Anwendung für minderjährige Kinder, die ihr Vermögen nicht für ihren Unterhalt einzusetzen haben. Allerdings sind die Einkünfte des Vermögens sowohl bei minderjährigen als auch bei volljährigen Kindern zu berücksichtigen. Im Zuge einer Zumutbarkeitsabwägung sollte geprüft werden, ob das volljährige Kind seinen Vermögensstamm verwerten muss. Dabei ist besonders auch die Lage des Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen. Wäre eine Verwertung des Vermögens unwirtschaftlich oder mit einem großen Wertverlust verbunden, ist dies als unzumutbar zu betrachten. Ferner sollte dem volljährigen Kind ein Notgroschen verbleiben.¹⁰⁷

5.4 Leistungsfähigkeit

Gemäß § 1603 Abs. 1 BGB ist ein Elternteil seinem Kind nicht zu Unterhalt verpflichtet ist, wenn er unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Kindesunterhalt zu gewähren. Allerdings gilt gegenüber minderjährigen und diesen gleichgestellten privilegierten volljährigen Kindern gemäß § 1603 Abs. 2 BGB, dass die Eltern alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden haben. Damit trifft die Eltern eine gesteigerte Unterhaltsverpflichtung, sodass diese zur Sicherstellung des Mindestunterhalts eine verstärkte Erwerbsobliegenheit hinzunehmen haben. Gegenüber nicht privilegierten Volljährigen besteht jedoch keine gesteigerte Unterhaltsverpflichtung.¹⁰⁸

¹⁰⁷ Vgl. Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, S. 138ff., Rdnr. 132.

¹⁰⁸ Vgl. Klinkhammer in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 2, Rdnr. 537.

5.4.1 Berechnung des bereinigten Nettoeinkommens

Die Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle richten sich nach dem bereinigten Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen. Den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien ist zu entnehmen, welche Einkünfte berücksichtigungsfähig sind.

Anhand von Lohn- und Gehaltsnachweisen wird das monatliche Durchschnittseinkommen errechnet. Dieses wird um abzugsfähige Beträge vermindert.

Berufsbedingte Aufwendungen werden im Regelfall mit einer Pauschale von 5% des Nettoeinkommens berücksichtigt. Macht der Unterhaltsverpflichtete höhere Aufwendungen geltend, sind diese darzulegen.

Abzugsfähig sind auch berücksichtigungsfähige Schulden. Dazu gehören Verbindlichkeiten, die im Rahmen der gemeinsamen Vermögensbildung bereits vor der Trennung der Elternteile entstanden sind. Im Gegensatz dazu sind Verbindlichkeiten, die nach Kenntnis der Unterhaltsverpflichtung eingegangen wurden, im Regelfall nicht berücksichtigungsfähig, weil die Unterhaltsverpflichtung vorrangig ist. Allerdings wird hierbei im konkreten Einzelfall nach dem Zweck der eingegangenen Verbindlichkeit entschieden.¹⁰⁹

Des Weiteren können auch Leistungen für eine zusätzliche Altersvorsorge in Höhe von maximal 4% des Bruttoeinkommens abgezogen werden.¹¹⁰

5.4.2 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt stellt den angemessenen Unterhalt dar, der dem Unterhaltsverpflichteten zur Deckung seines eigenen Lebensbedarfes bleibt. Bei minderjährigen Kindern und privilegierten Volljährigen wird der notwendige Selbstbehalt gemäß § 1603 Abs. 2 BGB herangezogen. Dieser beträgt nach den Süddeutschen Leitlinien bei Nichterwerbstätigen 770,- €, und bei Erwerbstätigen 950,- €. Bei volljährigen Kindern gilt

¹⁰⁹ Vgl. Gerhardt in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 1, Rdnr. 1109.

¹¹⁰ Vgl. Büttner/Niepmann/Schwamb, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, S. 361, Rdnr. 1029.

gemäß § 1603 Abs. 1 BGB der angemessene Selbstbehalt, der bei 1150,- € liegt.

5.4.3 Einsatz des Vermögens des Unterhaltspflichtigen

Grundsätzlich ist es möglich, dass der Unterhaltspflichtige auch den Stamm seines Vermögens für Unterhaltsleistungen einzusetzen hat. Eine Verwertung kann jedoch nicht verlangt werden, wenn der Unterhaltspflichtige aufgrund der Erfüllung anderer Unterhaltspflichten, anderer berücksichtigungsfähigen Schulden oder zur Bestreitung seines eigenen Unterhalts auf sein Vermögen angewiesen ist.¹¹¹

5.5 Rangverhältnisse und Mangelfall

Schuldet der Unterhaltspflichtige neben dem Volljährigenunterhalt auch Unterhalt für minderjährige Kinder oder Ehegatten, findet die gesetzliche Rangfolge Anwendung. Auch zwischen privilegierten und nicht privilegierten Volljährigen ist zu unterscheiden. Ist der Unterhaltspflichtige ausreichend leistungsfähig und in der Lage, allen Berechtigten den vollen Unterhalt zu gewähren, spielt die Rangfolge keine Rolle. Kann er jedoch nicht allen den Unterhalt in voller Höhe leisten, wirkt sich die Rangfolge des § 1609 BGB aus. In diesem Fall wird zunächst der Anspruch des Vorrangigen in voller Höhe erfüllt, auch wenn für den Nachrangigen nichts mehr übrig bleibt.¹¹²

Kann der Unterhaltspflichtige unter Wahrung seines eigenen angemessenen Selbsthalts den Bedarf von gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht in vollem Umfang sicherstellen, besteht ein Mangelfall.¹¹³

¹¹¹ Vgl. Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, S. 174, Rdnr. 160

¹¹² Vgl. Büttner/Niepmann/Schwamb, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, S. 39, Rdnr.93.

¹¹³ Vgl. Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, S. 184, Rdnr. 167.

5.5.1 Rangfolge nach § 1609 BGB

Gemäß § 1609 BGB gilt folgende Rangfolge:

1. Minderjährige unverheiratete Kinder und privilegierte volljährige Kinder
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Falle einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer
3. Andere Ehegatten oder geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nr. 2 fallen
4. Kinder, die nicht unter Nr. 1 fallen, daher nicht privilegierte volljährige Kinder und minderjährige verheiratete Kinder
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge
6. Eltern
7. Weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; die Näheren gehen den Entfernteren vor.

5.5.2 Berechnung des Mangelfalls

Eine Mangelfallberechnung wird nur zwischen gleichrangig Unterhaltsberechtigten durchgeführt. Dabei wird zunächst vom bereinigten Nettoeinkommen der jeweilige Selbstbehalt abgezogen. Mit folgender Formel errechnen sich die Mangelbeträge:

Einsatzbetrag x Verteilungsmasse : Summe der Einsatzbeträge.

Dabei bestimmt sich der Einsatzbetrag nach dem Bedarf des jeweiligen Kindes, und die Verteilungsmasse stellt das verbleibende Einkommen des Unterhaltspflichtigen nach Abzug des Selbsthalts dar.¹¹⁴

5.5.2 Auswirkungen auf den Unterhalt der Volljährigen

Privilegierte volljährige Kinder gehören der ersten Rangstufe an. Ihre Unterhaltsansprüche stehen nur mit denen der minderjährigen unverheirateten Kinder in Konkurrenz.

Dagegen steht den nicht privilegierten volljährigen Kindern erst Unterhalt nach dem vierten Rang zu. Aus diesem Grund haben diese nur Anspruch auf Unterhalt, wenn der Unterhaltsverpflichtete allen vorrangig Berechtigten Unterhalt zahlen kann und er weiterhin über seinen angemessenen Selbstbehalt hinaus leistungsfähig ist. Eine

¹¹⁴ Vgl. Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, S. 185, Rdnr. 170.

Mangelfallberechnung ist nur erforderlich, wenn mehrere nicht privilegierte Volljährige einen Anspruch auf Unterhalt haben.

5.6 Haftungsanteile

Mit Eintritt der Volljährigkeit endet der Betreuungsunterhalt des einen Elternteils und dieser wird ebenso barunterhaltspflichtig. Fortan haften beide Elternteile gemäß § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB als gleich nahe Verwandte anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen.

5.6.1 Berechnung des Haftungsanteils

Der Haftungsanteil berechnet sich nach folgender Formel:

Restbedarf des Kindes x (Einkommen des haftenden Elternteils – Sockelbetrag) : Summe der Einkommen beider Eltern jeweils abzüglich des Sockelbetrages.¹¹⁵

Allerdings ist beim Sockelbetrag zu unterscheiden, ob der notwendige Selbstbehalt für privilegierte Volljährige oder der angemessene Selbstbehalt für nicht privilegierte Volljährige anzuwenden ist.

5.6.2 Berücksichtigung anderer Unterhaltsverpflichtungen

Schuldet ein Unterhaltspflichtiger mehreren Berechtigten Unterhalt als nur einem Volljährigen, stehen ihm geringere finanzielle Mittel zur Verfügung als dem anderen Elternteil, um den Unterhalt für den Volljährigen zu leisten. Dadurch sollte es gerechtfertigt sein, dass bei der Bemessung des Haftungsanteils andere Unterhaltszahlungen vorweg abzusetzen sind. Die meisten der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien bestimmen, dass nur Ansprüche vorrangiger Unterhaltsberechtigter in Abzug zu bringen sind. Dies entspricht auch der gesetzlichen Rangfolge gemäß § 1609 BGB. Im Gegensatz dazu wäre es nicht gerechtfertigt, auch Unterhaltsansprüche nachrangig Berechtigter bei der Bemessung des Haftungsanteils in Abzug zu bringen. „Dies würde zu dem unangemessenen Ergebnis führen, dass die durch die Berücksichtigung nachrangiger Unterhaltspflichten verursachte Verlagerung der Haftungsanteile zu Lasten des anderen

¹¹⁵ Vgl. Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, S. 193, Rdnr. 175

Elternteils zu einer Erhöhung des Unterhalts des nachrangig Berechtigten führt, weil der Haftungsanteil des Elternteils, der diesem Unterhaltsanspruch ausgesetzt ist, sich entsprechend verringert.“¹¹⁶ Bei einem nicht privilegierten Volljährigen sind deshalb bei der Bemessung des Haftungsanteils sowohl die Unterhaltsansprüche eines minderjährigen oder privilegierten Kindes als auch die eines Ehegatten in Abzug zu bringen.

Dabei ist zu beachten, dass erst bei der Bemessung der Haftungsanteile die vorrangigen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind, nicht jedoch schon bei der Berechnung des Bedarfs.

5.8 Beispielsberechnung

des Unterhaltsanspruches eines nicht privilegierten Volljährigen, der im Haushalt seiner Mutter lebt und eine Ausbildung absolviert, unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtung des Vater gegenüber dem weiteren gemeinsamen 16-jährigen Sohn, der ebenfalls bei der Mutter lebt.

1) Bedarfsberechnung

1.1) Einkommen des Vaters

Durchschnittliches Nettoeinkommen monatlich	1.900,00 €
abzüglich Altersvorsorge (fiktive Zahl, jedoch geringer als 4% des Bruttoeinkommens)	140,00 €
abzüglich pauschal 5 % berufsbedingte Aufwendungen	95,00 €
Bereinigtes Nettoeinkommen	1.665,00 €
abzüglich Selbstbehalt	1.150,00 €
verbleibendes Einkommen	515,00 €

1.2) Einkommen der Mutter

Durchschnittliches Nettoeinkommen monatlich	1.620,00 €
abzüglich Altersvorsorge (fiktive Zahl, jedoch geringer als 4% des Bruttoeinkommens)	110,00 €
abzüglich pauschal 5 % berufsbedingte Aufwendungen	81,00 €
Bereinigtes Nettoeinkommen	1.429,00 €
abzüglich Selbstbehalt	1.150,00 €
verbleibendes Einkommen	279,00 €

¹¹⁶ Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, S. 198, Rdnr. 178.

1.3) Gesamteinkommen

zu berücksichtigendes Gesamteinkommen Vater und Mutter:

3.094,00 €

verbleibendes Gesamteinkommen

794,00 €

1.4 Eingruppierung in die Düsseldorfer Tabelle:

Gruppe 5

Bedarf **586,00 €**

2) Einkommen des Volljährigen

Durchschnittliches Nettoeinkommen monatlich	550,00 €
Ausbildungsbedingter Mehraufwand	90,00 €
Summe	460,00 €
abzgl. BaFög/Kindergeld	184,00 €
verbleibendes Einkommen	276,00 €

3) Bedarf

Richtsatz gemäß Gruppe 5 der Düsseldorfer Tabelle

586,00 €

abzüglich Einkommen

276,00 €

Bedarf

310,00 €**4) Andere Unterhaltsverpflichtungen**

Minderjähriges, 16-jähriges Kind

Bedarf nach alleinigem Einkommen des Vaters

488,00 €

abzüglich hälftiges Kindergeld

184,00 €

304,00 €**5) Berechnung des Haftungsanteils**

Bei der Berechnung des Haftungsanteils wird der Unterhaltsbedarf des minderjährigen Kindes vorweg abgezogen, da dieses ein vorrangig Berechtigter ist.

	Vater	Mutter
Verbleibendes Einkommen	515,00 €	279,00 €
abzüglich Unterhalt für minderjähriges Kind	304,00 €	
Verbleibendes Einkommen nach Vorwegabzug	211,00 €	279,00 €
Verbleibendes Gesamteinkommen nach Vorwegabzug	490,00 €	
Anteil am Gesamteinkommen	43,06%	56,94%

Formel:

Restbedarf des Kindes x (Einkommen des haftenden Elternteils – Sockelbetrag) : Summe der Einkommen beider Eltern jeweils abzüglich des Sockelbetrages

Hier ist der angemessene Selbstbehalt in Höhe von 1150,- € anzuwenden, da der Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten Volljährigen errechnet wird.

Vater:	$310 \times (1665-1150) : ((1665-1150) + (1429-1150))$	133,00 €
Mutter:	$310 \times (1429-1150) : ((1665-1150) + (1429-1150))$	177,00 €

Der nicht privilegierte Volljährige hat somit einen Unterhaltsanspruch von 310,00 €.

Kontrollrechnung:

	Vater	Mutter
verbleibendes Einkommen	515,00 €	279,00 €
abzüglich Unterhalt Minderjähriger	304,00 €	
abzüglich Unterhalt privilegierter Volljähriger	<u>133,00 €</u>	<u>177,00 €</u>
Resteinkommen	78,00 €	102,00 €

Die oben durchgeführte Berechnung beruht auf rein fiktiven Zahlen.

6 Verjährung und Verwirkung von Unterhaltsansprüchen

Die allgemeinen Vorschriften zur Verjährung richten sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt gemäß § 195 BGB drei Jahre und beginnt grundsätzlich am Ende eines Jahres.

Jedoch gilt nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BGB, dass rechtskräftig festgestellte Ansprüche sowie Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden nach 30 Jahren verjähren. Davon sind Unterhaltsansprüche betroffen, die als Rückstände tituliert worden sind. Die Verjährungsfrist beginnt hierbei gemäß § 201 BGB mit der Rechtskraft der Entscheidung oder der Errichtung des vollstreckbaren Titels.

Haben diese Ansprüche nach § 197 Abs. 1 Nr. 3-6 BGB aber künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt, so gilt gemäß § 197 Abs. 2 BGB anstatt der 30-jährigen Verjährungsfrist die regelmäßige Verjährungsfrist.

Eine weitere Ausnahmegvorschrift stellt § 207 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB dar, wonach die Verjährung der laufenden Ansprüche zwischen dem Kind und seinen Eltern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes gehemmt ist. Nach § 209 BGB bewirkt die Hemmung, dass die Verjährungsfrist erst nach Ende des Zeitraums der Hemmung zu laufen beginnt.¹¹⁷

Bis zum Jahresende 2009 war diese Verjährung von Ansprüchen nur während der Minderjährigkeit gehemmt. Das Ende der Verjährungsfrist war daher mit Erreichen des 21. Lebensjahres erreicht. Bei einem am 02.07.1988 geborenen Kind trat mit Eintritt der Volljährigkeit am 02.07.2006 die Verjährungsfrist ein, welche drei Jahre später zum 01.07.2009 endete.¹¹⁸ Durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts wurde zum 01.01.2010 die Hemmung der Verjährung bis zum 21. Lebensjahr erweitert.¹¹⁹ Somit ist die Verjährung bei einem am 02.07.1990 geborenen Kind bis zum 01.07.2011 gehemmt, erst dann beginnt die dreijährige Verjährungsfrist. Unterhaltsansprüche, die bis einschließlich 2010 fällig wurden, verjähren zum 01.07.2014. Bei Unterhaltsansprüchen aus dem Jahre 2011 tritt die Verjährung gemäß §199 Abs. 1 zum Ende des Jahres 2014 ein. Würde man bei diesem Beispiel das alte Recht anwenden, wäre der Anspruch am 02.07.2011 verjährt gewesen. Da dieser Anspruch zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch nicht verjährt war, sollte hier die erweiterte Wirkung der Hemmung gelten. Bereits vor der Gesetzesänderung abgelaufene Verjährungen sollten allerdings nicht mehr von der neuen Regelung erfasst werden.¹²⁰

Neben der Verjährung ist auch die Verwirkung von Unterhaltsansprüchen zu beachten.

Während einer noch nicht beendeten Verjährungsfrist kann ein Unterhaltsanspruch verwirken, wenn ein Unterhaltsberechtigter über eine

¹¹⁷ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 08.09.2011, JAmt 10/2011, S. 523.

¹¹⁸ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 08.09.2011, JAmt 10/2011, S. 523.

¹¹⁹ Vgl. JAmt 10/2009, S. 492.

¹²⁰ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 08.09.2011, JAmt 10/2011, S. 523f.

längere Zeit erkennen lässt, kein Interesse mehr an der Erfüllung des Unterhaltsanspruches zu haben.¹²¹ Voraussetzung einer Verwirkung ist nach ständiger Rechtsprechung ein Zeit- und ein Umstandsmoment.¹²² Das Zeitmoment kann schon erfüllt sein, wenn mehr als ein Jahr vor einem erneuten Tätigwerden vergangen ist.¹²³ „Das Umstandsmoment erfordert besondere Umstände, auf Grund derer sich der Unterhaltsverpflichtete nach Treu und Glauben darauf einrichten kann, dass der Berechtigte sein Recht nicht mehr geltend macht.“¹²⁴ Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Unterhaltsbedürftige keine Mahnungen oder Vollstreckungshandlungen mehr tätigt.

Eine Verwirkung kommt aber nicht in Betracht, „wenn der Unterhalt in regelmäßigen Abständen moniert wird und der Gläubiger durch sein Verhalten deutlich zu erkennen gibt, dass er den Rückstand weiterhin geltend macht.“¹²⁵

7 Titulierung des Kindesunterhalts über die Volljährigkeit hinaus

„Die Titulierung des Kindesunterhalts kann auch über die Volljährigkeit hinaus begehrt werden, und zwar ungeachtet der Frage, ob es sich um betragsmäßig festgelegten oder dynamisierten Unterhalt handelt.“¹²⁶

Zu dieser Entscheidung kam das OLG Hamm¹²⁷ in einem entsprechenden Beschluss. Dies ergibt sich allein schon daraus, dass der Minderjährigenunterhalt und der Volljährigenunterhalt als identisch zu betrachten sind, da beide dieselbe Anspruchsgrundlage nach § 1601 ff.

¹²¹ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 08.09.2011, JAmt 10/2011, S. 524.

¹²² Vgl. Gerhardt in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 6, Rdnr. 142.

¹²³ Vgl. Gerhardt in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 6, Rdnr. 143.

¹²⁴ Gerhardt in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 6, Rdnr. 144.

¹²⁵ Gerhardt in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 6, Rdnr. 144.

¹²⁶ OLG Hamm, 8. Senat für Familiensachen, Beschluss vom 28.10.2011 – II-8 WF 160/11.

¹²⁷ Siehe Anlage.

BGB haben. Ein während der Minderjährigkeit geschaffener unbefristeter Titel kann auch nach Eintritt der Volljährigkeit fortgelten, bis eine Abänderung nach § 238 FamFG erfolgt.¹²⁸ Zwar fällt der dynamisierte Unterhalt gemäß § 1612a BGB nur in den Geltungsbereich minderjähriger Kinder, jedoch regelt § 244 FamFG, dass gegenüber einem solchen Titel nicht der Einwand der Volljährigkeit erhoben werden darf. Allerdings richtet sich der Unterhalt für volljährige Kinder damit nach der dritten Altersstufe gemäß § 1612a BGB.¹²⁹

Der Unterhaltsberechtigte, der im Besitz eines befristeten Titels ist, kann jederzeit die Abänderung der Urkunde in einen unbefristeten Titel¹³⁰ verlangen. In diesem sollte dann auch die vierte Altersstufe ab Volljährigkeit bzw. eine bedarfsgerechte Höhe des Unterhalts sowie der volle Abzug des Kindergelds berücksichtigt werden.¹³¹ Deshalb empfiehlt es sich für die Praxis, von Anfang an auf eine unbefristete Titulierung hinzuwirken.¹³²

8 Beratungshilfe

Die Beratungshilfe richtet sich nach dem Beratungshilfegesetz – dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen. Sie wird gemäß § 1 Abs. 1 BerHG gewährt, wenn der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist, sowie die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist. Sofern sich Rechtsangelegenheiten nicht schon beim Amtsgericht klären lassen und die Voraussetzungen der Gewährung vorliegen, kann sich ein Berechtigter

¹²⁸ Brudermüller in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 1601, Rdnr. 4.

¹²⁹ Vgl. OLG Hamm, 8. Senat für Familiensachen, Beschluss vom 28.10.2011 – II-8 WF 160/11.

¹³⁰ Siehe Anlage.

¹³¹ Vgl. OLG Hamm, 8. Senat für Familiensachen, Beschluss vom 28.10.2011 – II-8 WF 160/11.

¹³² Vgl. Niepmann in FamFR 2012, Heft 6, S. 129.

nach Bewilligung mit dem vom Amtsgericht erteilten Beratungshilfeschein an einen Rechtsanwalt wenden.¹³³ Die Beratungshilfe beschränkt sich jedoch nur auf außergerichtliche Tätigkeiten.

Die andere Möglichkeit zur Hilfe, die dem Rechtsuchenden nach herrschender Meinung auch zumutbar und damit vor der Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen ist, stellt die Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII dar.

Diese Aufgaben werden von den Jugendämtern erfüllt. Da diese im Rahmen der Beratung und Unterstützung die Unterhaltsberechtigten aber vom Grundsatz her nicht rechtlich vertreten dürfen, zeigen sich oftmals schnell Grenzen in ihrem Handeln auf, und zwar dann, wenn eine gerichtliche Geltendmachung notwendig wird.

Es gibt Fallkonstellationen, bei denen das Jugendamt ohne Auftreten rechtlicher Schwierigkeiten die Unterhaltsberechnung durchführt und alle außergerichtlichen Möglichkeiten zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nutzt. Zeigt sich der Unterhaltspflichtige nicht zahlungsbereit, bleibt dem Volljährigen nur noch der gerichtliche Weg zur Anspruchsdurchsetzung. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs kann das Jugendamt dann nichts Weiteres veranlassen. In diesem Fall besteht auch keine Notwendigkeit mehr für Beratungshilfe, da die Vorarbeit geleistet wurde und die Unterhaltsangelegenheit sozusagen „gerichtsreif“ ist.

Im Gegenzug dazu gibt es aber auch Fälle, die selbst durch die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit des Jugendamtes aufgrund verschiedener Rechtsmeinungen oder schwierigen Fallkonstellationen zu keinem klaren Ergebnis führen. Dann besteht weiterhin ein Beratungsbedarf. In diesem Rahmen steht das Instrumentarium der Beratungshilfe zur Verfügung.

Der Sinn der Beratungshilfe besteht darin, dem Berechtigten auf einer außergerichtlichen Ebene durch eine Beratung zu helfen, nicht jedoch durch Einleitung von gerichtlichen Maßnahmen.

¹³³ Vgl. DIJUF-Rechtsgutachten vom 24.11.2009, JAmt 12/2009, S. 599.

Aus diesem Grund sollte das Amtsgericht bei jedem Fall die Gegebenheiten des Einzelfalls berücksichtigen, um dann zu entscheiden, ob einer Beratungshilfe entsprochen werden kann. Nachfolgende, nicht abschließende Konstellationen könnten eine Gewährung von Beratungshilfe rechtfertigen:

- Bei einem Mitarbeiter des Jugendamtes treten Schwierigkeiten bei der Berechnung des bereinigten Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen auf, wenn dieses aus Einkünften aus selbständiger Arbeit besteht.
- Nach einer Trennung der Eltern stellen sich neben Fragen zum Kindesunterhalt auch Fragen zum Ehegattenunterhalt.
- Es zeichnet sich von Anfang an ab, dass auch noch nach Vollendung des 21. Lebensjahres ein Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht, sodass gleich ein Rechtsanwalt zu Rate gezogen werden könnte.

Insgesamt betrachtet sollte eine Beratungshilfe gerechtfertigt sein, wenn die Umstände des einzelnen Falles erkennen lassen, dass zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs eine gerichtliche Durchsetzung erforderlich wird.¹³⁴

Die Rechtsanwendung der Rechtspfleger zu dieser Thematik ist verschieden. Es gibt Auffassungen, die eine Gewährung von Beratungshilfe grundsätzlich verneinen. Von anderen Rechtspflegern hingegen werden die Voraussetzungen der Beratungshilfe weniger restriktiv ausgelegt, sodass nach den Gegebenheiten des Einzelfalls entschieden wird.¹³⁵

Sind die außergerichtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, steht das Instrumentarium der Verfahrenskostenhilfe zur Verfügung.

¹³⁴ Vgl. DIJUF-Rechtsgutachten vom 24.11.2009, JAmt 12/2009, S. 600.

¹³⁵ Vgl. Handhabung Landratsamt Sigmaringen mit den zuständigen Rechtspflegern.

9 Ausgestaltung in der Praxis anhand von Beispielen

Beispiel 1:

Bei einem im Jahr 1994 geborenen Kind trat automatisch die Amtspflegschaft ein, da es außerhalb einer Ehe geboren wurde. Der Vater hatte seine Vaterschaft und Unterhaltsverpflichtung zeitnah anerkannt und in den folgenden Jahren den Unterhalt regelmäßig gezahlt.

Trotz des Beratungs- und Unterstützungsanspruches aufgrund der Volljährigkeit wurde von Seiten des Jugendamtes empfohlen, wegen der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche einen Rechtsanwalt aufzusuchen, da die Mutter des Kindes selbstständig war und auch sonstige Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung hatte. Eine Erkundigung bei einem Rechtsanwalt ergab, dass dieser einen recht hohen Vorschuss verlangte. Aus diesem Grund kamen der Volljährige und die Mutter zur Vorsprache auf das Jugendamt. Der Volljährige stellte einen Antrag¹³⁶ auf Beratung und Unterstützung ab Volljährigkeit und gab an, das Abitur bestanden zu haben, jedoch noch keine Zusage für einen Ausbildungsplatz oder ein Studium bekommen zu haben. Außerdem habe der Vater nach Eintritt der Volljährigkeit seine Unterhaltszahlungen auf die Hälfte reduziert. Der Sachbearbeiter klärte die Mutter darüber auf, dass aufgrund der Volljährigkeit ihres Kindes fortan das Einkommen beider Elternteile anzurechnen ist. Die Mutter gab an, dass sie sich zwischenzeitlich in einem normalen Arbeitsverhältnis befinde und ihre selbständige Tätigkeit nur noch nebenberuflich ausübe. Außerdem machte sie Angaben zu ihrem Einkommen bzw. zu ihren Schulden. Das volljährige Kind wurde darauf hingewiesen, dass eine Vertretung durch das Jugendamt aufgrund der Volljährigkeit nicht mehr möglich ist.

In einem Schreiben¹³⁷ an den Vater informierte der Sachbearbeiter diesen über die aktuelle Situation seines Kindes und dass dieses um Beratung und Unterstützung gebeten hatte. Außerdem führte er aus, dass aufgrund der Volljährigkeit nun eine Neuberechnung des Unterhalts erforderlich sei,

¹³⁶ Siehe Anlage.

¹³⁷ Siehe Anlage.

da nun das Einkommen beider Elternteile zu berücksichtigen ist. Aus diesem Grund wurde der Vater gebeten, Auskunft über seine derzeitigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und den dafür vorgesehenen Fragebogen¹³⁸ ausgefüllt an das Jugendamt zurückzusenden. Ferner wurde der Vater in dem Schreiben darauf aufmerksam gemacht, gemäß § 1605 BGB gegenüber seinem Kind zur Auskunft verpflichtet zu sein und den Unterhalt in Zukunft auf nachfolgend genanntes Konto seines volljährigen Kindes zu überweisen. Bis zur endgültigen Unterhaltsberechnung sollte er den bisherigen Unterhalt weiter zahlen. Im Rahmen einer Kurzmitteilung wurde dem Volljährigen eine Mehrfertigung des Schreibens an den Vater zugesandt.

Die benötigten Unterlagen wurden durch den Rechtsanwalt des Vaters vorgelegt. Allerdings machte der Rechtsanwalt darauf aufmerksam, dass es die Aufgabe des Volljährigen sei, darzulegen, ob noch eine Bedürftigkeit im Sinne des Gesetzes besteht. Deshalb forderte er eine Schulbescheinigung sowie Nachweise über Bewerbungen an. Außerdem beanstandete er, dass aufgrund der Unterhaltspflicht beider Eltern der Vater weiterhin den vollen Unterhalt zahlen sollte.

Der Sachbearbeiter des Jugendamtes berechnete den Unterhalt für den Volljährigen und teilte diesem in einem Schreiben die errechneten Beträge mit. Da er die allgemeine Schulausbildung beendet hatte, gilt er als nicht privilegierter Volljähriger. Zudem wurde dieser um Mitteilung gebeten, ob er mit der Berechnung einverstanden sei und die errechneten Beträge dem Vater weitergegeben werden können.

Der Volljährige war schließlich auf seiner Suche nach einem Ausbildungsplatz erfolgreich und übersandte dem Jugendamt eine Kopie des Ausbildungsvertrages. Aufgrund der Höhe der darin ausgewiesenen Ausbildungsvergütung ergab sich kein zusätzlicher Unterhaltsanspruch. Des Weiteren schickte der Volljährige dem Jugendamt eine Kopie eines Briefes an seinen Vater. Aus diesem ging hervor, dass der Volljährige für ein Beratungsgespräch einen Anwalt aufsuchte. Darin bat er seinen Vater,

¹³⁸ Siehe Anlage.

die nicht oder nur teilweise bezahlten Unterhaltsbeträge der letzten Monate ab Volljährigkeit nachzuzahlen. Wäre der Vater dazu nicht bereit, bleibe ihm nur noch eine gerichtliche Geltendmachung.

Damit endete die Beratung und Unterstützung des Jugendamtes. Eine weitere Tätigkeit war nicht mehr erforderlich.

Beispiel 2:

Während der Minderjährigkeit des Unterhaltsberechtigten bestand bereits einige Jahre eine Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 1 SGB VIII. Noch vor Eintritt der Volljährigkeit wurde der Unterhaltsberechtigte vom Sachbearbeiter auf das Angebot der Beratung und Unterstützung ab Volljährigkeit hingewiesen, sodass er gemeinsam mit seiner Mutter zur Vorsprache auf das Jugendamt kam. In diesem Beratungsgespräch gab er an, noch zur Schule zu gehen und bald das Abitur zu machen. Der Sachbearbeiter informierte ihn über die Berechnung seines Unterhaltsanspruchs ab Volljährigkeit. Er teilte ihm mit, dass ab Volljährigkeit nun auch seine Mutter in die Berechnung einzubeziehen sei und er als privilegierter Volljähriger neben seinem minderjährigen Bruder weiterhin einen erstrangigen Unterhaltsanspruch habe.

In einem Schreiben setzte der Sachbearbeiter den unterhaltspflichtigen Vater darüber in Kenntnis, dass sein Kind beim Jugendamt um Beratung und Unterstützung gebeten habe. Außerdem wurde der Vater über die Berechnung des Unterhalts für seine beiden Kinder informiert. Da er nicht ausreichend leistungsfähig war, um den Bedarf seiner beiden Kinder zu decken, musste eine Mangelfallberechnung durchgeführt werden.

Zu dem Zeitpunkt, als das unterhaltsberechtigten Kind mit der Schule fertig war, legte der Vater von sich aus seine Einkommensnachweise der letzten 12 Monate vor, damit der Unterhalt neu berechnet werden konnte. Der Volljährige wurde daraufhin um Mitteilung gebeten, ob er nach der Schule eine Ausbildung oder ein Studium beginne. Außerdem sollte er Einkommensnachweise seiner Mutter der letzten 12 Monate vorlegen.

Schließlich wurde der Volljährige über die Berechnung seines Unterhaltsanspruchs informiert. Da das Einkommen seiner Mutter unter

dem Selbstbehalt von 1150,- € lag, musste der Vater allein für den Unterhalt des Volljährigen aufkommen. Als nunmehr nicht privilegierter Volljähriger hatte dieser einen nachrangigen Anspruch, sodass zunächst der Unterhaltsbetrag für seinen privilegierten volljährigen Bruder in Abzug zu bringen war. Aus dem verbleibenden, wenn auch nicht dem Bedarf des Volljährigen entsprechenden Einkommen, ergab sich dessen Unterhaltsanspruch. Außerdem bat der Sachbearbeiter um Mitteilung, ob die errechneten Beträge an seinen Vater so weitergegeben werden konnten. Diesem entsprach der Volljährige durch schriftliche Mitteilung. In einem Schreiben an den Vater führte der Sachbearbeiter die Berechnung auf und teilte ihm die Bankverbindung seines Kindes mit. Von jedem Schreiben an den Vater erhielt der Volljährige eine Mehrfertigung. Die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit war damit vorerst beendet, bis der Volljährige wieder auf das Jugendamt zugeht.

Beispiel 3:

Im Jahre 2000 beantragte die Mutter eines im Jahre 1994 geborenen Kindes die Beistandschaft beim Jugendamt. Im Laufe der folgenden Jahre kam es aufgrund der geringen Leistungsfähigkeit des Vaters zu mehreren Mangelfallberechnungen und Anträgen auf Herabsetzung des Unterhaltsbetrages. Da der letzte Unterhaltstitel aus dem Jahre 1996 nicht ausreichend war, um den Bedarf des Kindes zu decken, wurde der Vater zur Abänderung des Titels aufgefordert. Er verpflichtete sich in Urkunde dazu, durch Abänderung des Titels für die letzten Monate vor Eintritt der Volljährigkeit einen erhöhten Unterhalt in Form eines statischen Titels zu zahlen, die rückständigen Beträge in monatlichen Raten.

In einem Schreiben an den Vater informierte der Sachbearbeiter darüber, dass das Kind auch ab Volljährigkeit die Beratung und Unterstützung des Jugendamtes in Anspruch nehmen möchte. Außerdem teilte er dem Vater den errechneten Unterhaltsbetrag ab Volljährigkeit sowie die Bankdaten des bald volljährigen Unterhaltsberechtigten mit. Durch die zusammengerechneten Einkommen der Eltern wurde gemäß der Düsseldorfer Tabelle der Unterhaltsbedarf des Volljährigen errechnet,

reduziert um das volle Kindergeld. Da das Einkommen der Mutter unter dem Selbstbehalt lag, war diese nicht leistungsfähig. Beim Vater musste eine Mangelfallberechnung durchgeführt werden, da er neben dem Volljährigen auch einem weiteren minderjährigen Kind Unterhalt leisten muss.

Nachdem der Vater jedoch weiterhin keine Unterhaltszahlungen leistete, wurde diesem durch ein Schreiben an seine Rechtsanwältin eine letzte Zahlungsfrist gegeben. Aus dem Antwortschreiben der Rechtsanwältin wurde ersichtlich, dass diese mit dem errechneten Unterhaltsbetrag des Jugendamtes nicht einverstanden war. Da das Einkommen der Mutter unterhalb des Selbstbehalts lag und sie deshalb nicht leistungsfähig war, dürfe bei der Unterhaltsberechnung nur das Einkommen des Vaters herangezogen werden. Aus diesem Grund errechnete die Rechtsanwältin eine betragsmäßig niedrigere Unterhaltsverpflichtung des Vaters.

Der Sachbearbeiter teilte den von der Rechtsanwältin errechneten Betrag dem Volljährigen mit und bat diesen, sein Einverständnis darüber schriftlich zu erklären. Der Rechtsanwältin wurde zur Berechnungsproblematik mitgeteilt, dass gerade beim Volljährigenunterhalt der Bedarf des Kindes aus beiden Einkommen der Eltern zu berechnen sei. Erst im zweiten Schritt bei der Ermittlung der Haftungsquote finde die Leistungsfähigkeit Berücksichtigung. Nach Ziffer 13.1.1 der Süddeutschen Leitlinien ergebe sich, dass ein Elternteil jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten hat, der sich allein aus seinem Einkommen aus der Düsseldorfer Tabelle ergibt. Nach Vorliegen des Einverständnisses wurde auf den von der Anwältin errechneten geringeren Betrag eingegangen. Im Gegenzug sollte der Vater den Unterhalt für die letzten Monate nachzahlen und die neu errechnete Unterhaltsverpflichtung ab Volljährigkeit urkundlich anerkennen. Trotz der Akzeptanz des niedrigeren Unterhalts durch das Kind hielt sich der Vater nicht an die Vorgaben, sodass von Seiten des volljährigen Kindes die Bitte erfolgte, den Vater letztmalig zu mahnen.

Auf diese Mahnung hin teilte die Rechtsanwältin mit, dass es ihrer Meinung nicht möglich sei, den Unterhalt ab Volljährigkeit in einer Urkunde titulieren zu lassen. Außerdem bat sie darum, dass der Vater die rückständigen Beträge erst zahlen müsse, wenn die laufende Unterhaltsverpflichtung wegfalle. Das volljährige Kind gab sich wiederum schriftlich mit dieser Vorgehensweise einverstanden, bestand aber weiterhin auf die Titulierung. Die Rechtsanwältin wurde daraufhin über die Gesetzeslage, insbesondere über den § 59 SGB VIII informiert, wonach eine Titulierung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes möglich ist.

Von allen Schreiben des Sachbearbeiters an den Vater bzw. an seine Rechtsanwältin bekam das volljährige Kind eine Mehrfertigung zugesandt. Nachdem durch den Vater weiterhin weder die Titulierung vorgenommen, noch der laufende Unterhalt regelmäßig bezahlt wurde, erteilte das Jugendamt dem Kind eine Bescheinigung für die Beantragung von Beratungshilfe beim Familiengericht. Mit dieser Bescheinigung konnte der Volljährige die kostenfreie Beratung eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen.

10 Schlusswort

Die Beratung und Unterstützung ab der Volljährigkeit hat in der Praxis besondere Bedeutung gewonnen. Trotz rechtlicher Selbständigkeit bleiben viele junge Volljährige aufgrund eines langen Bildungsweges auf finanzielle Hilfe angewiesen, sodass Unterhaltszahlungen auch ab Volljährigkeit noch eine wichtige Rolle spielen. Durch den § 18 Abs. 4 SGB VIII ist diese Thematik auch im Gesetz aufgegriffen worden. Damit soll insbesondere vermieden werden, dass ab Eintritt der Volljährigkeit gegebenenfalls die Unterhaltszahlungen abrupt entfallen¹³⁹, sondern dass das Jugendamt den Volljährigen auch noch über das 18. Lebensjahr

¹³⁹ Vgl. Grube in Hauck/Haines, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 50. Lfg, III/2012, § 18, Rdnr. 29.

hinaus Hilfe bei der Geltendmachung seiner Unterhaltsansprüche gewähren kann.

An den tatsächlichen Verhältnissen eines jungen Menschen ändert sich durch den Eintritt der Volljährigkeit meist nicht viel. Durch die Privilegierung volljähriger Kinder findet dieser Aspekt auch gesetzliche Berücksichtigung. Jedoch gilt die Privilegierung nur für die Bereiche der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen sowie für die Rangfolge. Die Abstufungen zwischen minderjährigen, privilegierten und nicht privilegierten Volljährigen lassen sich dadurch klar erkennen. Vielmehr soll den jungen Volljährigen der Übergang in ein eigenverantwortliches Leben erleichtert werden.

In diesem Zusammenhang zeigt sich insbesondere auch aufgrund der neuen Regelung zur Erweiterung der Hemmung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie aufgrund der Möglichkeit der Titulierung bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres, dass der Gesetzgeber den jungen Volljährigen eine Übergangszeit gewähren möchte.

In den letzten Jahren gab es einige Rechtsauffassungen darüber, welche Rolle die Beratung und Unterstützung in der Praxis eingenommen hat. Abschließend ist aber noch nicht geklärt, welche Tätigkeiten die Beratung und Unterstützung ab Volljährigkeit wirklich umfasst und wie weit das Jugendamt für die Volljährigen handeln darf. In der Rechtsprechung sowie in der Literatur gibt es nur wenige Informationen zur Beratung und Unterstützung ab Volljährigkeit. Zwar soll sie ein gleichwertiges Angebot des Jugendamtes im Vergleich zur Beistandschaft darstellen, ist in der Praxis aber noch nicht so ausgereift. Dennoch hat der Sachbearbeiter aufgrund der Beratungs- und Unterstützungsaufgabe erheblich mehr Arbeitsaufwand, auch wenn die Anzahl an Hilfesuchenden geringer und man weniger schwierigen Fallkonstellationen ausgesetzt ist, als bei einer Beistandschaft.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Beratung und Unterstützung ab Volljährigkeit zu einem wertvollen Instrumentarium für junge Volljährige geworden ist. Wie es sich weiterentwickeln wird, lässt sich nur erahnen.

Landratsamt Sigmaringen

Vollstreckbare Ausfertigung

- Fachbereich Jugend -

für die Tochter / den Sohn

Aktenzeichen:
Urkunden-Reg.-Nr.: «

Sigmaringen, 16. September 2012

Urkunde
über die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung
nach Eintritt der Volljährigkeit

Vor mir, «Dienstbez_Name», Urkundsperson nach § 59 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, erscheint heute

Herr «Name_Vater», nach seinen Angaben «Beruf», «Fam_Stand», geboren «Gö_Dat_Vat», in «Geb_Ort_Vater», Staatsangehörigkeit «Staatsang_Vater», ausgewiesen durch «ausgew_durch», ausgestellt durch «Ausstellungsort», zur Zeit wohnhaft in «Adresse_Vater».

Der Erschienene ist nach meiner Überzeugung voll geschäftsfähig. Nachdem er über die Bedeutung einer Unterhaltsverpflichtungserklärung und der Unterwerfungsklausel belehrt worden ist, erklärt er:

- I. Meine nachstehende Unterhaltsverpflichtungserklärung beruht auf der in der Anlage beigefügten Berechnung, die ich akzeptiere und mit der ich zur Zahlung der nachstehenden Unterhaltsbeträge aufgefordert wurde.

Ich verpflichte mich, «meiner_meinem» «Tochter» «Sohn» «Name_Kind», geboren am «Geb_Dat_Kind» in «Geb_Ort_Kind» ab «Datum» bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit einen laufenden Unterhalt zu zahlen in Höhe von «Euro_Betrag» Euro («Betrag_in_Worten» Euro) und zwar monatlich im Voraus, fällig bis zum «Tag» eines jeden Kalendermonats.

- II. Wegen der Erfüllung aus dieser Verbindlichkeit unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung.

- III. Ich bewillige die Erteilung einer einfachen und einer vollstreckbaren Ausfertigung an «meine_meinen» «Tochter» «Sohn» «Name_Kind».

- IV. Ich bestätige hiermit ausdrücklich den Empfang der beglaubigten Abschrift dieser Urschrift. Die Zustellung dieser Urkunde ist damit durch Aushändigung an der Amtsstelle nach § 173 ZPO i. V. m. § 60 SGB VIII heute vollzogen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez.

«Name_Vater»

gez.

«Dienstbez_Name»

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.
Sie wird hiermit der Tochter / dem Sohn
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Eine beglaubigte Abschrift der Urschrift wurde
dem Schuldner gemäß § 60 S. 2 SGB VIII
zugestellt am 16.09.2012

Sigmaringen, 16.09.2012

(Siegel)

«Dienstbez_Name»
Urkundsperson

Landratsamt Sigmaringen
-Fachbereich Jugend-
72488 Sigmaringen, Leopoldstr. 4

Beratung und Unterstützung
 Az.:

Sachbearbeiter:
 Telefon:
 Telefax:

Beratung und Unterstützung

Ich möchte die Beratung und Unterstützung des Jugendamtes Sigmaringen in Anspruch nehmen.

Eintritt Volljährigkeit am

Die Beratung und Unterstützung soll sich auf folgende Aufgabe beziehen:

die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Sonstiges: _____

Angaben zu meiner Person

Name, Vorname: (ggf. Geburtsname)		
Geburtstag, -ort:		(Hinweis: Geburtsurkunde beifügen!!)
Staatsangehörigkeit:		
Straße:		
PLZ / Wohnort:		
Einkommen/Vermögen:		
Wie ist das Umgangsrecht geregelt:		

3. Angaben zum Unterhalt

Unterhalt wurde bereits geleistet: ja nein

Wenn ja, in welcher Höhe?

Letzte Zahlung am:

Besteht bereits ein Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil)? ja nein
(Wenn ja, bitte beifügen.)

Meine Bankverbindung lautet:

Konto-Nr.:	
Bank, BLZ:	
Kontoinhaber:	

Weitere Angaben (bitte ankreuzen!):

- Nach Erledigung des Beratungsauftrages wünsche ich auch künftig über Gesetzesänderungen, bezogen auf die vorstehende Angelegenheit informiert zu werden.
- Die Beratung und Unterstützung soll nur für diesen Auftrag gelten. Ich wurde darüber informiert, dass ich das Jugendamt jederzeit erneut um Unterstützung bitten kann.

Ort / Datum:	
Unterschrift:	

Belege, Bescheinigungen und erforderliche Unterlagen sind beigefügt.

Beratung und Unterstützung für X, geboren am X in X

Sehr geehrte/r Herr X/Frau X,

die Mutter/der Vater des o. g. Kindes, Frau X/Herr X, hat das Jugendamt Sigmaringen um Beratung und Unterstützung bezüglich der Unterhaltsansprüche für Ihr Kind gebeten. Als Vater/Mutter des Kindes sind Sie verpflichtet, Unterhalt zu zahlen.

Um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe Unterhalt von Ihnen verlangt werden kann, bzw. ob und in welcher Höhe zu Ihren Gunsten Sozialleistungen auf Ihre Unterhaltsverpflichtung ganz oder teilweise anzurechnen sind, bedarf es des Nachweises Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Sie werden daher gebeten, uns über Ihre derzeitigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskünfte zu erteilen und den beiliegenden Fragebogen ausgefüllt und unterschrieben innerhalb der nächsten zwei Wochen an das Jugendamt Sigmaringen zurückzusenden.

Bitte weisen Sie dabei die Höhe Ihres monatlichen Brutto- und Nettoeinkommens der letzten 12 Monate durch Belege bzw. Bescheinigungen Ihres Arbeitgebers nach. Bei Selbständigkeit benötigen wir Einkommenssteuererklärungen bzw. -bescheide, Gewinn- und Verlustrechnungen/ggf. Bilanzen der letzten 3 Jahre. Bitte beachten Sie, dass unterhaltsrechtlich nur berücksichtigungsfähig ist, was durch Belege nachgewiesen wird.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie gemäß § 1605 BGB Ihrem Kind gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet sind.

Wir erwarten Ihre Antwort bis zum **X** und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

X

Anlage
Fragebogen gegen Rückgabe

Aktenzeichen	Name des Kindes
--------------	-----------------

Erhebungsbogen

Die Angaben werden benötigt, um entsprechend Ihrer Leistungsfähigkeit und der Bedürftigkeit der/des Unterhaltsberechtigten die Unterhaltsforderung festsetzen zu können. Zur Auskunftserteilung sind Sie gem. § 1605 Abs. I BGB Ihrem Kind gegenüber verpflichtet.

Angaben zu Ihrer Person

Familiename und ggf. Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit:			
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
_____ _____ _____			
Tel.-Nr.: _____		Fax-Nr.: _____ Email: _____	

Unterhaltsberechtignte Angehörige (z.B. Ehefrau, weitere Kinder)

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschafts- verhältnis	eigenes Einkommen monatlich netto	Innerhalb des Haushaltes ja/nein

Sonstige im Haushalt lebende Personen

--

Einkommen aus Arbeit

(Verdienstbescheinigungen der letzten 12 Monate und Lohn-/Einkommensteuerbescheid bitte unbedingt beifügen)

Arbeitgeber (Name und genaue Anschrift)			
.....			
dort beschäftigt als	dort beschäftigt seit	erlernter Beruf	Jetzige Tätigkeit
Krankenkasse		Krankengeld	
durchschnittliches Einkommen monatlich brutto		monatlich netto	
Weihnachtsgeld	Urlaubsgeld	Lohnsteuerklasse	
Sonstige Zuwendungen des Arbeitgebers (Überstundenvergütungen, Prämien, Spesenzahlungen, etc.)			

Sonstige Einkünfte (bitte aktuelle Nachweise beifügen)

Leistungen des Arbeitsamtes/wöchentl.		Art der Leistung, Stammmnummer	
Selbständig als		seit: (Bitte Gewinn- und Verlustrechnungen/Bilanzen und Einkommenssteuererklärungen, -bescheide der letzten 3 Jahre beifügen)	
Rente/monatlich (incl. Zuschüsse)	Art der Rente		Rententräger
Kindergeld			
Höhe des Kindergeldes	Name des Kindes	Höhe des Kindergeldes	Name des Kindes
zuständige Kindergeldkasse			
Einkommen aus Vermögen		Art und Höhe des Vermögens (Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen, etc.)	
Sonstiges (z.B. Lastenausgleichszahlungen, Ausbildungsbeihilfen, Erziehungsgeld, Pflegegeld)		Grundbesitz (Art, Größe, Markung, Belastung)	

Aufwendungen (bitte Nachweise beifügen)

berufsbedingte Aufwendungen		Art der Aufwendungen	
Versicherungsbeiträge			
Krankenkasse	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	
Schulden (Kredite – Darlehensverträge etc. mit Höhe der monatlichen Raten, voraussichtlicher Tilgung und Zweck, Zeitpunkt der Kreditaufnahme – Berücksichtigungsmöglichkeit nur bei Vorlage von Nachweisen)			
.....			
.....			

Sonstige Mitteilungen/Ergänzungen

.....

Ich erkläre, dass ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen gemacht habe. Bescheinigungen und Nachweise sind beifügt.

zurück

An das

Landratsamt Sigmaringen

- Fachbereich Jugend -

Leopoldstr. 4

72488 Sigmaringen

_____, den _____

(Unterschrift)

Oberlandesgericht Hamm, II-8 WF 160/11¹

Datum:

28.10.2011

Gericht:

Oberlandesgericht Hamm

Spruchkörper:

8. Senat für Familiensachen

Entscheidungsart:

Beschluss

Aktenzeichen:

II-8 WF 160/11

Vorinstanz:

Amtsgericht Lüdinghausen, 14 F 92/11

Schlagworte:

Kindesunterhalt; Titulierung über die Volljährigkeit hinaus; Titulierung von Verzugszinsen

Normen:

§§ 286, 1612a BGB, 244 FamFG

Leitsätze:

1. Die Titulierung des Kindesunterhalts kann auch über die Volljährigkeit des Kindes hinaus begehrt werden, und zwar ungeachtet der Frage, ob es sich um betragsmäßig festgelegten oder dynamisierten Unterhalt handelt.
2. Der gesetzliche Unterhalt ist nicht ohne weiteres als kalendermäßig bestimmt gem. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB anzusehen.

Tenor:

Der angefochtene Beschluss wird teilweise abgeändert.

Der Antragstellerin wird unter Beiordnung von Rechtsanwältin Q aus M Verfahrens-kostenhilfe für den Abänderungsantrag gemäß Schriftsatz vom 26.4.2011 bewilligt, allerdings mit der Einschränkung, dass ein Zinsanspruch nicht besteht.

Die Entscheidung über eine Ratenzahlungsanordnung bleibt dem Amtsgericht vor-behalten.

Die weitergehende sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

¹ Vgl. http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2011/II_8_WF_160_11beschluss20111028.html

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und in der Sache überwiegend begründet. Hinreichende Erfolgsaussichten gem. §§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 114 ZPO können im Umfang des vorstehenden Beschlusstexts nicht verneint werden. Der Senat hält an seiner in der Entscheidung vom 9.2.2011 – 8 WF 37/11 – (nunmehr veröffentlicht in der NRW-Rechtsprechungsdatenbank; der Leitsatz hierzu findet sich auch in FamRZ 2011, 1407) geäußerten Auffassung fest, wonach die Titulierung des Kindesunterhalts - ungeachtet der Frage, ob es sich um betragsmäßig festgelegten oder dynamisierten Unterhalt handelt – auch über die Volljährigkeit des Kindes hinaus begehrt werden kann. Denn nach allgemeiner Auffassung handelt es sich beim Unterhalt für das minderjährige Kind einerseits und für das volljährige Kind andererseits um einen *identischen* Unterhaltsanspruch (vgl. dazu Keidel/Giers, FamFG, 17. Aufl., § 244 Rn. 4), so dass im Falle einer Titulierung des Unterhalts für ein minderjähriges Kind auch keine Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 ZPO bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erhoben werden kann. Insoweit liegen die Verhältnisse beim Kindesunterhalt gänzlich anders als beim Ehegattenunterhalt, bei dem zwischen Trennungunterhalt und nachehelichem Unterhalt unterschieden werden muss. Im Gegensatz zum nachehelichen Unterhalt besteht beim Kindesunterhalt auch keine gesetzliche Befristungsmöglichkeit, so dass eine Änderung der Verhältnisse von den Beteiligten nur im Wege des Abänderungsantrags geltend gemacht werden kann. Insoweit bestehen auch keine Unterschiede zwischen einem betragsmäßig festgelegten und einem dynamisierten Kindesunterhalt. Wenn auch die Dynamisierung gem. § 1612a BGB nur für minderjährige Kinder möglich ist, stellt demgegenüber § 244 FamFG klar, dass auch gegenüber einem solchen Titel nicht der Einwand der Volljährigkeit erhoben werden kann. Zwar findet die Dynamisierung dann mit der 3. Altersstufe ihre (höhenmäßige) Beendigung; der sich danach ergebende Betrag gilt aber unverändert über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus fort. Eine solche Fortdauer des Minderjährigenunterhalts - verbunden damit, dass die Abänderungslast für eine Herabsetzung beim Unterhaltspflichtigen liegt – erscheint auch nicht ungerecht. Denn heutzutage entspricht es weitgehend der Lebenswirklichkeit, dass volljährig gewordene Kinder, unabhängig davon, ob sie sich noch in der Schulausbildung oder in einer Berufsausbildung befinden, weiterhin unterhaltsbedürftig sind. Die vollständige Anrechnung des Kindergeldes ab Volljährigkeit wird zum Teil durch den Aufstieg in die 4. Altersstufe ausgeglichen. Ein höherer Bedarf ergibt sich regelmäßig dann, wenn das Kind in einem eigenen Haushalt lebt.

Keine hinreichende Erfolgsaussicht besteht hingegen insoweit, als mit dem Antrag auch die Titulierung von Verzugszinsen verlangt wird. Soweit es (aus jetziger Sicht) um eine Abänderung der Jugendamtsurkunde für die Vergangenheit geht, ist Verzug nicht vorgetragen; soweit es um künftigen Unterhalt geht, kann ein solcher naturgemäß noch nicht vorliegen. Anzumerken ist hierzu auch, dass der gesetzliche

Unterhalt – ungeachtet der Fälligkeit zum Beginn des jeweiligen Monats (§ 1612 Abs. 3 S. 1 BGB) – nicht ohne weiteres als kalendermäßig bestimmt gem. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB anzusehen ist (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 70. Aufl., § 286 Rn. 22 a. E.); er unterfällt auch nicht § 286 Abs. 3 BGB (vgl. Wendl/Dose-Gerhardt, Unterhaltsrecht, 8. Aufl., § 6 Rn. 121).

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts kann die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch nicht als mutwillig gem. § 114 ZPO angesehen werden. Vielmehr hätte ein prozessökonomisch denkender Beteiligter, um ein Folgeverfahren zu vermeiden, sogleich eine unbefristete Titulierung angestrebt, zumal sich dies auf den Verfahrenswert nicht ausgewirkt und damit keine höheren Kosten verursacht hätte. Diese Möglichkeit kann der Antragstellerin dadurch, dass der Antragsgegner eine befristete Jugendamtsurkunde errichten ließ, nicht aus der Hand geschlagen werden. Abgesehen davon kommt der Frage, wer die Abänderungslast bezüglich eines Titels trägt, durchaus praktische Bedeutung zu, zumal bestehende Abänderungsmöglichkeiten nicht selten versäumt oder erst mit zeitlicher Verzögerung wahrgenommen werden. Auch der Umstand, dass die Volljährigkeit der Antragstellerin erst in knapp 5 Jahren eintreten wird, vermag es nicht zu rechtfertigen, ihr die zeitlich unbegrenzte Titulierung ihres Unterhaltsanspruchs zum jetzigen Zeitpunkt zu verwehren. Auch insoweit würde es nicht einleuchten, wenn man die Antragstellerin im Hinblick auf die Errichtung der Jugendamtsurkunde anders behandeln würde, als wenn sie einen originären Zahlungsantrag gestellt hätte.

Die Übertragung der Entscheidung über die Ratenzahlungsanordnung auf das Amtsgericht beruht auf § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 572 Abs. 3 ZPO.

Literaturverzeichnis

Beinkinstadt, Joachim: Beratung und Unterstützung als moderne Dienstleistung im Jugendamt, in: JAmt, 07-08/2010, S. 275-276

Büttner, Helmut/ Niepmann, Birgit/ Schwamb, Werner: Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 11. Auflage, 2010

Greßmann, Michael/ Beinkinstadt, Joachim: Das Recht der Beistandschaft – §§ 18, 52a ff. SGB VIII, 1998

Hauck, Karl/ Haines, Hartmut: Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, Loseblatt, Stand: 50 Lfg., März 2012

Haußleiter, Martin/ Schramm, Barbara: Beweislast des volljährigen Kindes für seinen Unterhaltsanspruch, in: NJW-Spezial, 2011, Heft 16, S. 484

Haußleiter, Martin/ Schramm, Barbara: Erholungsphase des Volljährigen nach Abschluss der Schulausbildung, in: NJW-Spezial, 2012, Heft 8, S. 484

Joos, Julia: Beistandschaft im Wandel, in: JAmt, 05/2004, S. 221-223

Joos, Julia: Beratung, Unterstützung oder Beistandschaft?, in: JAmt, 05/2009, S. 223-225

Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar, 4. Auflage, 2011

Meysen, Thomas: Beginn und Ende von Beistandschaften, in: JAmt 03/2008, S. 120-126

Niepmann, Birgit: OLG Hamm: Titulierung des Kindesunterhalts über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus, in: FamFR, 2012, Heft 6, S. 129

Oberloskamp, Helga (Hrsg.)/ u.a.: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage, 2010

Oberloskamp, Helga/ Brosch, Dieter/ u.a.: Jugendhilferechtliche Fälle für Studium und Praxis, 12. Auflage, 2011

Palandt, Otto (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 71. Auflage, 2012

Soyka, Jürgen: Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, 4. Auflage, 2011

Wendl, Philipp/ Dose, Hans-Joachim (Hrsg.)/u.a.: Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 8. Auflage, 2011

Weitere Quellen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Die Beistandschaft, Stand: September 2008

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.): Berater, Unterstützer und Beistand – Profil eines modernen Dienstleisters im Jugendamt, 2006

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.(Hrsg.): Das Jugendamt, verschiedene DIJUF-Rechtsgutachten

Landeswohlfahrtsverband Baden (Hrsg.): Das neue Recht der Beistandschaft in der Praxis – Bericht über ein Forschungsprojekt in Baden, 2002

Internet

Pressemitteilung der Kultusministerkonferenz, 10.02.2012: Positiver Trend zum Studium hält an – Kultusministerkonferenz veröffentlicht Vorausberechnung; <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/positiver-trend-zum-studium-haelt-an-kultusministerkonferenz-veroeffentlicht-vorausberechnung.html>;
Abrufdatum: 12.09.2012

Artikel von Planet Wissen; Kriwet, Hildegard; Stand von 02.09.2011;
http://www.planet-wissen.de/alltag_gesundheit/familie/stieffamilien/familiengeschichte.jsp
Abrufdatum: 12.09.2012

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Datum

Unterschrift